Der
materiell-rechtliche Schuldnerschutz
des Deutschen Kriegssonderrechts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Ludwig Hartmann
aus Göttingen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Göttingen.
Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. A. Huth.
1917.

Angenommen von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1917.

Berichterstatter: Herr Professor Dr. Fritz Schulz.

In Dankbarkeit

meinen lieben Eltern

gewidmet.

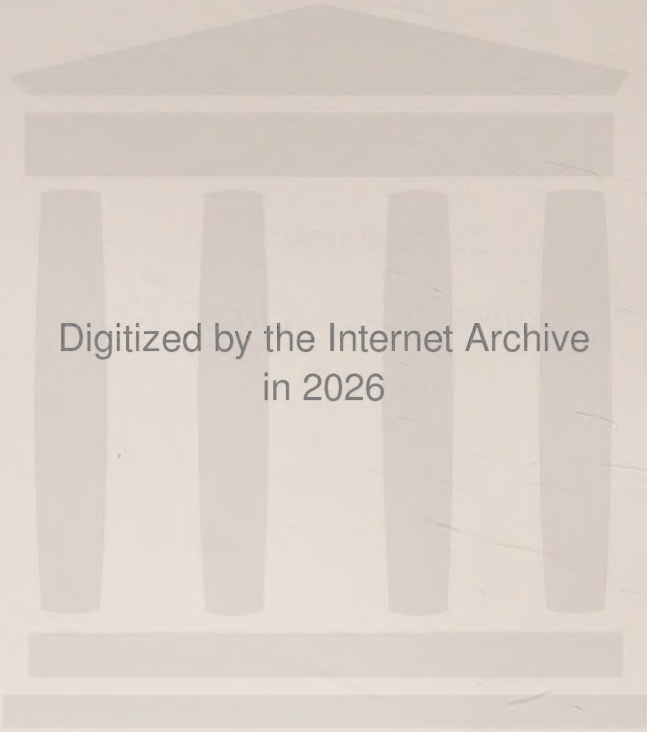
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548120_0047

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Kapitel.

Die richterliche Stundung der Zahlungsfrist-Verordnungen 4

§ 2. Gemeinsames 4

§ 3. Die allgemeine Zahlungsfrist 6

A. Die Fristbewilligung im Anerkenntnis- und Prozeßverfahren 6

I. Materielle Voraussetzungen 6

a) Bie Persönlichkeit von Schuldner und Gläubiger.

b) Die Forderung.

c) Die wirtschaftliche Lage der Parteien.

II. Das Verfahren 13

a) Das Anerkenntnisverfahren 13

b) Die Fristbewilligung im Prozeßverfahren . . 17

III. Lauf der Frist 19

IV. Die Wirkungen der Fristbewilligung 20

a) Der Zinsenlauf 20

b) Materielle Wirkungen 20

c) Prozessuale Wirkungen 21

B. Die Fristbewilligung im Mahnverfahren 23

I. Bedeutung.

II. Voraussetzungen.

III. Gang des Verfahrens.

§ 4. Die allgemeine Rechtsfolgen-Beseitigung 24

A. Begriff der Rechtsfolge 24

B. Voraussetzungen der Beseitigung 26

C. Gang des Verfahrens 27

D. Die Anordnung der Beseitigung 27

§ 5. Die Zahlungsfrist für Kriegsteilnehmer 28

A. Allgemeines 28

B. Die von der Verordnung geschützten Schuldner 28

C. Voraussetzungen der Stundung 31

D. Das Verfahren 31

§ 6. Die Zahlungsfrist für Hypothekenschuldner 32

A. Allgemeines 32

B. Der sachliche Geltungsbereich der Verordnung 33

I. Der dingliche Anspruch 33

II. Die persönliche Forderung 34

C. Voraussetzungen der Stundung 37

D. Dauer der Frist 39

E. Verfahren 40

F. Wirkung der Stundung 41

Seite

§ 7. Die Rechtsfolgen-Beseitigung der Hypotheken-Verordnung . . . 42
A. Materielle Voraussetzungen 42
B. Das Verfahren 42

II. Kapitel.

§ 8. Der Schutz der Wechselschuldner 43
A. Die allgemeine Fristenverlängerung 43
B. In den Grenzprovinzen 44
C. Die Wirkung der Fristenverlängerung 44

III. Kapitel.

Die gesetzliche Stundung der Auslandsforderungen . . 45
§ 9. Die Stundung der Auslandswechsel 45
§ 10. Die Zahlungsverbote 46

IV. Kapitel.

§ 11. Die Abwicklung der Börsentermingeschäfte in Waren 48
A. Die gesetzliche Ermächtigung 48
I. Der Zweck 48
II. Rechtliche Natur der „Abwicklung" 49
III. Voraussetzungen 50
B. Die Bundesrats-Verordnung vom 24. August 1914 . . . 50

V. Kapitel.

Die Aufhebung gewisser Vereinbarungen 51
§ 12. Die Aufhebung der Goldklausel 51
§ 13. Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern 52
Literaturverzeichnis 55

§ 1.

Einleitung.

Die Schaffung des deutschen Kriegssonderrechts begann mit dem 4. August 1914. An diesem Tage wurden 17 Gesetze vom Bundesrat dem Reichstage vorgelegt, von diesem genehmigt und vom Kaiser vollzogen und verkündet. Um auch für die Zukunft den Gang der Gesetzgebung möglichst zu beschleunigen, hat das Reich am gleichen Tage die gesetzgebende Gewalt fast ausschließlich in die Hand des Bundesrats gelegt. Dies findet seinen formellen Ausdruck in dem sog. Ermächtigungsgesetz, das in § 3 den Bundesrat zum Erlaß derjenigen „gesetzlichen Maßnahmen ermächtigt, welche sich zur Abhülfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen".

Eine der Hauptaufgaben unserer Kriegsgesetzgebung besteht darin, dem durch die Kriegslage in Not geratenen Schuldner Schutz zu gewähren.

Die zu diesem Zweck geschaffenen Normen sind teils prozessualer, teils materieller Natur. Die Vorschriften der ersteren Art lassen den rechtlichen Bestand der Forderung gänzlich unberührt; sie beschränken lediglich die gerichtliche Durchführung des Anspruchs. Hierher gehören die in den Zahlungsfrist-Verordnungen enthaltenen Rechtssätze, welche den Richter zur Einstellung bezw. Hinausschiebung der Zwangsvollstreckung ermächtigen (s. u. S. 2, 3); ferner die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1914, die für die Zwangsversteigerung beweglicher Sachen ein Mindestgebot einführte. Durch die Bekanntmachung vom 17. Mai 1915 ist die Pfändungsgrenze bei Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen von 1500 auf 2000 Mark hinaufgerückt worden. Den Interessen sowohl der Gläubiger wie des Eigentümerschuldners dienen die zwei Verordnungen vom 22. April 1915, nämlich die Bek. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken und die Bek. über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Erstere bezweckt die Kosten der Zwangsverwaltung zu verringern; letztere bestimmt, „daß alle Rückstände nicht wiederkehrender öffentlicher Lasten, die am 1. Januar 1915 noch keine zwei Jahr rückständig waren und demgemäß das Recht auf Befriedigung in der dritten Rangklasse[1]) noch

1) Des § 10 Nr. 3 Z.V.G.

nicht verloren hatten, es bis auf weiteres behalten“ [1]), sodaß die Steuergläubiger nun nicht mehr genötigt sind, die Zwangsversteigerung der abgabepflichtigen Grundstücke einzuleiten [1]), um sich vor drohendem Rangverlust zu bewahren.

Einen besonderen prozeßrechtlichen Schutz genießen die Kriegsteilnehmer nach dem Gesetz vom 4. Aug. 1914 betr. den Schutz der an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Ihnen gegenüber ist die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs zu unterbrechen bezw. auszusetzen. Die Zwangsvollstreckung ist bedeutend eingeschränkt, das Konkursverfahren nur auf ihren Antrag zulässig. Durch die V.O. vom 20. Jan. 1916 ist der Rechtsschutz, den dies Gesetz auf die mobilen Teile unserer Kriegsmacht beschränkte, auch auf die Angehörigen der immobilen Truppenkörper ausgedehnt worden, nachdem eine Verordnung vom 14. Jan. 1915 den Kriegsteilnehmerschutz zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten eingeschränkt hatte.

Allen im Inland wohnenden Schuldnern ist die Möglichkeit gegeben, während des Krieges für die Mehrzahl ihrer Schulden von vornherein die Zwangsvollstreckung auszuschließen (Bek. vom 8. Aug. 1914 betr. Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens).

Als Gegenmaßregel gegenüber den zahlreichen Auslandsmoratorien erging das sog. Gegenmoratorium (V.O. vom 7. Aug. 1914; R.G.Bl. 360) [2]), wodurch den im Ausland wohnenden Gläubigern die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche unmöglich gemacht wurde. Der Name „Gegenmoratorium“ ist jedoch irreführend, da diese V.O. die Fälligkeit der Forderung unberührt läßt.

Das eigentliche Moratorium besitzt materiell-rechtliche Wirkung. Es bewirkt die gesetzliche Stundung der ihm unterworfenen Ansprüche. Das Deutsche Reich hat dank seiner wirtschaftlichen Kraft von dem Erlaß eines allgemeinen Moratoriums Abstand nehmen können. Nur ein auf die Forderungen des Auslands beschränktes Teilmoratorium ist ergangen in Gestalt von Zahlungsverboten [3]) und gesetzlicher Stundung der im Ausland ausgestellten Wechsel [4]). Statt eines Moratoriums haben wir das in den Zahlungsfrist-V.O. enthaltene richterliche Fristbewilligungsrecht, kraft dessen das Gericht die Fälligkeit einer Schuld hinausschieben oder die Rechtsfolgen der nicht rechtzeitigen Zahlung vom Schuldner abwenden kann, sofern dieser es beantragt und dessen würdig ist.

Für die Allgemeinheit gilt in dieser Hinsicht die Bekanntmachung

---

1) Amtliche Begründung Kriegsbuch I, S. 434.

2) Verlängert durch V.O. vom 22. X. 1914 (R.G.Bl. 449), 21. I. 1915 (R.G.Bl. 31), 22. IV. 1915 (R.G.Bl. 236), 22. VII. 1915 (R.G.Bl. 451), 21. X. 1915 (R.G.Bl. 679), 6. I. 1916 (R.G.Bl. 1), 13. IV. 1916 (R.G.Bl. 273), 13. VII. 1916 (R.G.Bl. 694) und 5. X. 1916 (R.G.Bl. 1132) für die Zeit bis zum 31. Jan. 1917.

3) s. S. 45ff. 4) s. S. 46ff.

über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. Aug. 1914 (R.G.Bl. S. 359) in der Fassung vom 20. Mai 1915 (R.G.Bl. S. 290), abgeändert durch die Bek. vom 8. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 451); ferner die Bek. über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. Aug. 1914 (R.G.Bl. S. 377), die zu gleicher Zeit wie die vorhin genannte V.O. neu gefaßt und geändert wurde (R.G.Bl. 1915, S. 292; 1916, S. 452). Zugunsten besonderer Personenkreise ergingen die Bek. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 452) und die Bek. über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 454).

Ein Wechselmoratorium hat das Deutsche Reich nicht erlassen, wohl aber dem Wechselinhaber eine Stundung seiner Wechselforderung ermöglicht durch gesetzliche Verlängerung der zur Vornahme wechselrechtlicher Handlungen erforderlichen Fristen (Bek. vom 24. Aug. 1914, s. S. 43).

Einen ganz eigenartigen Weg hat der Gesetzgeber eingeschlagen, um dem Schuldner die Erfüllung gewisser Börsentermingeschäfte zu erleichtern (Bek. vom 24. Aug. 1914, s. S. 48).

In einigen Fällen hat der Bundesrat sogar Parteivereinbarungen für unwirksam erklärt; so in der Bek. über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen vom 28. Sept. 1914 (R.G.Bl. S. 417, s. S. 51); ferner durch die Bek. über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern vom 7. Okt. 1915 (R.G.Bl. S. 642, s. S. 52).

Im übrigen sind gesetzliche Eingriffe in bestehende Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen vermieden worden. Auch die Höchstpreisgesetzgebung verfolgt lediglich die Tendenz, auf künftig zur Entstehung gelangende Schuldverhältnisse einzuwirken. Sie beabsichtigt nicht in wohlerworbene Gläubigerrechte einzugreifen. Selbst wenn sie auf früher abgeschlossene Geschäfte zurückwirkt[1]), so geschieht dies lediglich zu dem Zweck, das Entstehen unsittlicher, weil wucherischer Geschäfte zu verhindern.

Im Folgenden soll versucht werden, einen zusammenfassenden Überblick über diejenigen Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Kriegsnotrechts zu gewinnen, die zugunsten des Schuldners in das materielle Recht des Gläubigers eingreifen. Daß eine solche Darstellung bisher noch nicht gegeben worden ist, liegt wohl daran, daß die Entwicklung des Kriegsnotrechts noch zu sehr im Fluß war. Es bedurfte des Ablaufs einer gewissen Zeit, um die Brauchbarkeit der V.O. in ihrer Wirkung auf das Verkehrsleben prüfen zu können. Viele Rechtssätze, die zu Zweifeln Anlaß gaben oder sich als unpraktisch erwiesen, hat der Bundesrat einer Verbesserung unterzogen; unzureichende V.O. sind durch neue ersetzt

1) Bek. betr. Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. Nov. 1915 (R.G.Bl. 758).

worden. Dem erst nach längerer Kriegsdauer hervortretenden Schutzbedürfnis bestimmter Personenkreise wurde durch besondere V.O. entsprochen.

Andererseits hat sich in Rechtsprechung und Literatur eine gerechtere Würdigung des besonderen Charakters der Kriegsnotverordnungen durchgesetzt. Mehr und mehr ist man zu der Erkenntnis gelangt, daß „bei der Auslegung der in Rede stehenden Gesetze und Verordnungen mehr als je der Zweck zu beachten ist, den sie verfolgen, und daß man sich von jeder Engherzigkeit, von jedem Kleben an dem . . . schnell geschriebenen Buchstaben frei halten müsse“ [1]). Von besonderem Werte für das Verständnis des Kriegssonderrechts sind die (quasi-)authentischen Interpretationen [2]), die der Bundesrat als alleiniger Gesetzgeber in Form der amtl. Begründungen gegeben hat.

Eine zusammenfassende Darstellung des materiell-rechtlichen Schuldnerschutzes kann sich nicht auf diejenigen Gesetze beschränken, die lediglich diesen Zweck verfolgen; sondern auch diejenigen müssen Berücksichtigung finden, die vorwiegend andere Aufgaben zu erfüllen bestimmt sind. Aus diesem Grunde gehören auch die Zahlungsverbote hierher, obwohl sie „nicht eine bloße Inschutznahme des Schuldners“ [3]), sondern in der Hauptsache Vergeltungsmaßnahmen gegen das feindliche Ausland darstellen sollen; ebenso bezweckte auch die Aufhebung der Goldklausel nicht nur den Schutz des Schuldners gegen schikanöse Ausübung des Gläubigerrechts, sondern in erster Linie „die Konzentrierung des Goldvorrates bei der Reichsbank“ [4]).

I. Kapitel.

Die richterliche Stundung der Zahlungsfristverordnungen.

§ 2. Gemeinsames.

Der allen Zahlungsfrist-V.O. gemeinsame Zweck ist der, „dafür zu sorgen, daß in den Fällen, in denen in der Tat die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse eine Erleichterung der Lage des Schuldners notwendig machen, die Zahlungsansprüche nicht rücksichtslos durchgeführt werden“ [5]). Die V.O. tragen also den Charakter von Ausnahmevorschriften. Der Zahlungsaufschub tritt nicht kraft

1) Kipp, D.J.Z. 14, 1024.
2) Über den Begriff s. Scholz, J.W. 16, 992.
3) Amtl. Begründung Kriegsbuch I, S. 891.
4) Amtl. Begründung Kriegsbuch I, S. 369.
5) Amtl. Begründung zur Zahlungsfrist-V.O. vom 7. Aug. 1914, Kriegsbuch I, S. 175.

Gesetzes ein wie beim Moratorium; vielmehr ist der Schuldner genötigt, in jedem Einzelfall die Hülfe des Gerichts anzurufen. Der Gesetzgeber setzt voraus, daß der Gläubiger regelmäßig auf die durch den Krieg geschaffene Notlage Rücksicht nehmen und dem Schuldner freiwillig Aufschub geben wird. In allen Fällen, in denen das Gesetz nur Fristen von beschränkter Dauer zuläßt, ist daher eine vom Gläubiger bereits gewährte Stundung zu berücksichtigen (s. S. 19, 39). Nur wenn der Gläubiger nicht freiwillig stunden will, greift der Richter an seiner Stelle ein. Die von ihm bewilligte Zahlungsfrist hat die gleiche Wirkung wie eine vom Gläubiger selbst bewilligte Stundung (s. S. 20ff.).

Die richterliche Fristbewilligung ist durch einen dahingehenden Antrag des Schuldners bedingt. Sie hängt ferner von dem Vorliegen gesetzlich bestimmter Voraussetzungen ab, die sich an die Persönlichkeit von Gläubiger und Schuldner und an die Beschaffenheit der zu stundenden Forderung knüpfen. Außerdem ist dem Richter die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Lage von Gläubiger und Schuldner einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, damit seine Entscheidung weder dem einen noch dem anderen schweren Schaden bringe.

Andererseits ist die richterliche Stundung in jedem Stadium der Forderung möglich; nur wenn diese bereits rechtskräftig geworden ist, kann ein materiell wirkender Zahlungsaufschub grundsätzlich[1]) nicht mehr stattfinden, sondern nur eine prozessuale Einstellung bezw. Hinausschiebung der Zwangsvollstreckung.

Das Verfahren, wodurch der Schuldner die richterliche Stundung erlangt, richtet sich nach dem Stadium der Forderung. Der gutwillige Schuldner, der ein gerichtliches Vorgehen seines Gläubigers vermeiden will, erhält die Zahlungsfrist durch seine Initiative im sog. Anerkenntnisverfahren. Er kann aber auch die Klage des Gläubigers abwarten, um dann vom Prozeßgericht Stundung zu erbitten. Endlich ist nach der Zahlungsfrist-V.O. vom 7. Aug. 1914/20. Mai 1915 auch gegenüber einem Zahlungsbefehl Fristbewilligung möglich (§ 2 der V.O.). Diese Stundung kann jedoch nicht als richterliche bezeichnet werden, da sie von der Zustimmung des Gläubigers abhängig ist. In den späteren Zahlungsfrist-V.O. hat der Gesetzgeber daher von einer entsprechenden Regelung Abstand genommen.

Allen Zahlungsfrist-V.O. ist gemeinsam, daß sie mit ihrer Verkündung in Kraft treten. Sie finden auf die in diesem Zeitpunkt anhängigen Sachen Anwendung. Eine teilweise Ausnahme von dieser Regel bildet die Hypotheken-V.O. vom 8. Juni 1916 (s. S. 32). In dieser wurde hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts im Anerkenntnis- und Vollstreckungsverfahren eine von der bis dahin geltenden Vorschriften abweichende Regelung getroffen. Daher bestimmte

1) Ausnahme bei Hypothekenforderungen, s. S. 40, 41.

§ 20 der V.O., daß die Zuständigkeit in den anhängigen Rechtsstreitigkeiten die bisherige bleiben solle. Eine weitere Besonderheit dieser V.O. besteht darin, daß in ihrem sachlichen Geltungsbereiche (s. S. 33ff.) die Anwendungsmöglichkeit der übrigen Zahlungsfrist-V.O. ausgeschlossen ist (§ 19 der V.O.). Während also ein Kriegsteilnehmer sowohl den Schutz der allgemeinen V.O. vom 7. Aug. 1914/20. Mai 1915/8. Juni 1916 als auch den der besonderen V.O. vom 8. Juni 1916 (s. S. 28) beanspruchen kann, ist der dingliche Schuldner auf die Hypotheken-V.O. „beschränkt" (s. S. 32).

§ 3. Die allgemeine Zahlungsfrist.

A. Die Fristbewilligung im Anerkenntnis- und Prozeßverfahren.

I. Materielle Voraussetzungen.

a) Die Zahlungsfrist der V.O. vom 7. Aug. 1914 kann allen Schuldnern bewilligt werden, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung haben[1]). Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, wohl aber aus dem Zweck der V.O. Wie alle auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Bundesrats-V.O. erstrebt sie die Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen von der deutschen Volkskraft. Daraus folgt, daß die außerhalb des Deutschen Reichs ansässigen Schuldner keinen Anspruch haben auf den Schutz dieser V.O., mögen sie nun Deutsche sein oder nicht. Denn selbst wenn sie mit uns in Handelsbeziehungen stehen, so ist doch ihr Zusammenhang mit der deutschen Volkswirtschaft nur sehr lose. Auf die im Ausland zu erfüllenden Ansprüche übt die V.O. ohnehin keinen Einfluß aus, da sie nicht über das Reichsgebiet hinaus wirkt[2]). Eigentliche Glieder des deutschen Wirtschaftskörpers sind nur diejenigen Personen, die im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Auch der Zusammenbruch eines Ausländers kann für weitere Kreise unseres Volkes wirtschaftliche Schädigungen nach sich ziehen. Es ist lediglich dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, einem Ausländer die Frist zu versagen, wenn die Bewilligung keinem Deutschen zum Vorteil gereichen würde.

Hinsichtlich der Person des Gläubigers hat die V.O. ebenfalls territoriale Bedeutung. Das ergibt sich einmal aus der prozessualen Vorschrift des § 4: Im Anerkenntnisverfahren ist das Amtsgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Gläubigers zuständig. Gegenüber dem im Ausland wohnenden Gläubiger kann der Schuldner also auf diesem Wege keine Stundung erzwingen[3]). Im Prozeß-

1) Vgl. die im Kriegsbuch I, S. 189ff. zitierten Autoren.
2) Mayer a. a. O. S. 53.
3) Eine Prorogation kommt praktisch nicht in Frage, da ein Gläubiger,

und Mahnverfahren aber ist schon deshalb keine Fristbewilligung möglich, weil dem Gläubiger seit dem „Gegenmoratorium" die gerichtliche Geltendmachung seiner Forderung versagt ist. Der Schutz, den das Kriegssonderrecht dem Schuldner gegenüber seinem im Ausland wohnenden Gläubiger gewährt, ist daher lediglich prozessualer Natur. Nur die Ansprüche des feindlichen Auslandes sind gesetzlich gestundet (s. S. 46).

Im übrigen sind die Persönlichkeit von Gläubiger und Schuldner gleichgültig. Sie können physische oder juristische Personen[1]), offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften sein; auch die Verwalter eines fremden Vermögens[2]), Testamentsvollstrecker und Zwangsverwalter[3]) können den Schutz dieser Verordnung in Anspruch nehmen; ebenso Kriegsteilnehmer[2]), was jedoch nur dann praktisch wird, wenn die Voraussetzungen der bei weitem günstigeren V.O. vom 8. Juni 1916 nicht gegeben sind (s. S. 28ff.).

b) Bestimmte Eigenschaften muß jedoch die Forderung besitzen, um stundungsfähig zu sein. Nach § 1 der V.O. muß es sich um eine Geldforderung (1) handeln, die vor dem 31. Juli entstanden ist (2) und für deren Geltendmachung die ordentlichen Gerichte (3) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig (4) sind.

1) Der Ausdruck „Geld" wird in den deutschen Gesetzen in verschiedenem Sinne gebraucht. In den Zahlungsfrist-V.O. ist er in weitestem Sinne zu fassen, d. h. im Sinne von § 4 Nr. 2 der Wechselordnung[4]). Er beschränkt sich nicht auf die von der deutschen Rechtsordnung im Münzgesetz anerkannten und mit gesetzlichem Zwangskurs ausgestatteten Zahlungsmittel, sondern auf alles, was im Verkehr tatsächlich als Geld zirkuliert, auch auf das ausländische.

Welche Kausa der Forderung zugrunde liegt, ist gleichgültig. Gleichgültig ist ferner, ob die Forderung dinglich[5]) oder durch Bürgschaft gesichert ist. Sowohl der persönliche (Haupt-)Schuldner als auch der dinglich haftende Fahrniseigentümer bezw. der Bürge können Frist erlangen. Dagegen ist der Anspruch aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld einer Sonderregelung unterworfen: § 19 der Hypotheken-V.O. vom 8. Juni 1916 bestimmt, daß die allgemeine Zahlungsfrist-V.O. auf diese Ansprüche keine Anwendung findet. Keine Geldforderung[6]) ist der Anspruch auf Sicherheitsleistung,

---

der nicht selbst stunden will, seinem Schuldner schwerlich bei Erlangung der richterlichen Frist behülflich sein wird.

1) Güthe a. a. O. 50; Mayer a. a. O. 53.

2) Siehe die im Kriegsbuch I, S. 193 zit. Autoren.

3) Auch wenn es sich um ein feindliches Unternehmen handelt, das unter zwangsweise Verwaltung gestellt ist; denn der Verwalter hat die Interessen des abwesenden Eigentümers zu wahren, soweit nicht deutsche Interessen entgegenstehen. Sintenis a. a. O. S. 410.

4) Lehmann a. a. O. S. 620. 5) s. S. 6, 32ff.

6) Über den Begriff Geldforderung siehe Planck, Komm. zu § 244, S. 59, Bd. II, 1. Hälfte.

auch wenn sie in Geld bestehen soll; denn hier handelt es sich nicht um die Zahlung, sondern um die Sicherstellung einer Forderung[1]).

2) Die Geldforderung muß vor dem 31. Juli 1914 entstanden sein. An diesem Tage wurde das Reich in den Kriegszustand erklärt. Nur diejenigen Schuldner sollen geschützt werden, die bei der Eingehung ihrer Verbindlichkeiten noch nicht mit dem Kriegszustand und seinen wirtschaftlichen Folgen rechnen konnten; wer aber „an diesem Tage oder später Verpflichtungen einging, kann sich billigerweise nicht darauf berufen, daß er von normalen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen sei“[2]).

Daß die Forderung bereits vor diesem Zeitpunkt auf Geld gerichtet war, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn sie später in eine Geldforderung übergegangen ist[3]).

Im Sinne dieser V.O. ist eine Forderung auch dann vor dem 31. Juli 1914 entstanden, wenn die endgültige Verpflichtung des Schuldners erst nach diesem Zeitpunkt zustande gekommen ist, sofern nur die rechtliche Bindung vor dem 31. Juli stattgefunden hat. Demnach gehören, wie Unger[4]) ausführt, auch

a) „aufschiebend bedingte Forderungen hierher, wenn das Rechtsgeschäft vor dem 31. Juli geschlossen, die Bedingung aber erst später eingetreten ist;

b) Forderungen, die dem Grunde nach vor dem 31. Juli entstanden sind, aber nach diesem Zeitpunkte wachsen infolge von Umständen, auf die der Schuldner keinen Einfluß hat;

c) Forderungen aus Verträgen, die seitens des Schuldners vor dem 31. Juli angetragen, seitens des Gläubigers erst nach diesem Zeitpunkt angenommen sind;

d) Forderungen aus Rechtsgeschäften, deren Gültigkeit von einer Genehmigung abhängt, wenn das Rechtsgeschäft vor dem 31. Juli abgeschlossen, die Genehmigung aber seitens des Gläubigers oder seines gesetzlichen Vertreters erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt“.

Stundungsfähig sind nach Unger ferner „Forderungen aus Verträgen, bei denen die Willenserklärung des Schuldners vor dem 31. Juli abgegeben, aber erst nach diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist. Im Gegensatz zu § 130 B.G.B. ist hier der Zeitpunkt des Abgangs und nicht der des Zugangs entscheidend.“

Demnach sind Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen stundungsfähig, wenn sie sich auf einen vor dem 31. Juli geschlossenen Vertrag gründen[5]). Ob Forderungen aus einem nach dem 30. Juli vertragsmäßig abgelaufenen, aber mangels Kündigung fortgesetzten Mietvertrage gestundet werden können, hängt von der Auslegung

1) Mayer a. a. O. 49; v. Harder, J.W. 14, 901 (Kriegsbuch Bd. I, S. 194). 2) Amtl. Begründung Kriegsbuch I, S. 176.
3) Siehe die im Kriegsbuch I, S. 197 ff. zit. Autoren.
4) Recht 14, 685. 5) So die im Kriegsbuch Bd. I, S. 205 zit. Autoren; a. A. O.L.G. 32, 287.

von § 568 B.G.B. ab. Nach Staudinger[1]) gilt mangels besonderer Abrede der alte Vertrag als verlängert nicht als erneuert[2]).

Auch der Umstand, daß der Schuldner nach dem 30. Juli das Vertragsverhältnis hätte kündigen und dadurch das Entstehen neuer Verbindlichkeiten hätte verhindern können, macht die Stundungsfähigkeit der letzteren nicht unzulässig. Die entgegengesetzte Ansicht von Levis[3]) läßt sich aus dem Wortlaut der V.O. nicht begründen und dürfte auch dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Wenn dagegen nach dem 30. Juli infolge Beschädigung der Mietsache eine Schadensersatzforderung des Vermieters entstanden ist, so kann gegenüber dieser Forderung keine Frist bewilligt werden, ganz gleichgültig, ob der Vermieter seinen Ersatzanspruch auf unerlaubte Handlung oder auf vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache gründet (§§ 823, 548 B.G.B.); die den Verpflichtungsgrund bildende Handlung ist jedenfalls nach dem 30. Juli 1914 geschehen.

Auf Nebenforderungen findet diese V.O. dann Anwendung, wenn die Hauptforderung vor dem 31. Juli entstanden ist[4]); dasselbe gilt von den Ausgleichungs- und Rückgriffsansprüchen von Mitschuldnern und Bürgen (§§ 426, 774 B.G.B.), sofern die Gesamtschuld bezw. die Bürgschaft vor dem 31. Juli eingegangen wurde. Auf die Prozeßkosten findet das von den Nebenforderungen Gesagte Anwendung; doch sind Gerichtskosten nicht stundungsfähig, da sie öffentlich-rechtliche Ansprüche darstellen (s. u. S. 11).

Bestritten ist die Frage, ob ein nach dem 30. Juli erfüllungshalber oder an Erfüllungsstatt eingegangener abstrakter Schuldvertrag, dessen Kausa vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, in den sachlichen Geltungsbereich dieser V.O. fällt. Dem Juristen ist es nicht zweifelhaft, daß dieser Vertrag eine neue selbständige Verbindlichkeit darstellt. Wirtschaftlich aber ist er mit der zugrunde liegenden Forderung identisch. Letztere hat nur ein neues Gewand bekommen.

In dem praktisch wichtigsten Fall dieser Art, beim Wechsel, nehmen Güthe[5]) und Bovensiepen[6]) daher an, daß der Zeitpunkt der Entstehung der grundlegenden Forderung maßgebend sei.

Zur Unterstützung seiner Ansicht zitiert Bovensiepen eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1912[7]), worin es heißt, „daß es Aufgabe der Rechtsprechung ist, überall da, wo es nicht auf die Form, sondern auf das Wesen der Sache ankommt, die materielle Identität der Wechselschuld bei Entscheidung der Einzelfragen zur Geltung zu bringen". Dieser Satz läßt sich sehr wohl auf den Prolongationswechsel anwenden, nicht aber auf den einfachen

---

1) Anm. zu § 568 B.G.B.
2) So Spiller, D.J.Z. 15, 100 und die bei Sintenis S. 139 zit. Autoren.
3) Kriegsbuch I, S. 205 (Recht 14, 591).
4) So die im Kriegsbuch Bd. I, S. 205 zit. Autoren; a. A. O.L.G. 32, 287.
5) a. a. O. S. 53; ebenso O.L.G. Breslau J.W. 15, 729.
6) D.R.Z. 15, 510.
7) Bd. 77, S. 52ff.

Wechsel. Wie in der angeführten Entscheidung selbst hervorgehoben wird, hat die Ausstellung eines Wechsels den „Zweck, den Gläubiger sicherzustellen und ihm die Rechtsverfolgung zu erleichtern". Die Formgebung hat hier eine viel weitergehende Bedeutung als beim Prolongationswechsel, wo es sich nur um die Hinausschiebung der Fälligkeit handelt. Ein Schuldner, der seinem Gläubiger in Kriegszeiten ein Mittel an die Hand gibt, seine Forderung rascher und bequemer zu realisieren, kann billigerweise nicht den Schutz des Kriegsnotrechts beanspruchen. Von einer dieser Entscheidung widersprechenden Auffassung der kaufmännischen Kreise und des Verkehrslebens kann nicht die Rede sein. Dort hat man vielmehr oft eine ganz übertriebene Vorstellung von der Wechselstrenge.

Hatte sich der Schuldner bereits vor Kriegsausbruch zur Ausstellung des Wechsels verpflichtet, so kann ihm die Frist allerdings nicht versagt werden. Eine solche Verpflichtung ist jedoch nur dann gegeben, wenn sie der Schuldner ausdrücklich übernommen hat[1]).

Anders liegt die Sache dagegen beim Prolongationswechsel. Dieser ist seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach als Stundung des Simplex-Wechsels anzusehen. „Die bis auf den Verfalltag ungeändert gebliebene Wechselverpflichtung wird nur neu beurkundet"[2]). Die Entstehungszeit der Prolongation ist daher mit der des alten Wechsels zu identifizieren[3]); allerdings ist die in Form der Prolongation gewährte vertragliche Stundung bei der richterlichen Frist in Anrechnung zu bringen.

Den gleichen Zwecken, wie die Ausstellung des Wechsels, dient die Abgabe eines abstrakten Schuldanerkenntnisses oder Schuldversprechens (§§ 780 – 782 B.G.B.). Das Charakteristikum dieser Verträge ist die erkennbare Absicht der Parteien, neue selbständige Verpflichtungen zu begründen, nicht etwa nur die bestehende Schuld im Rahmen des alten Schuldgrundes zu bestätigen. Läßt sich ein solcher Parteiwille nicht nachweisen, so liegen eben nur einfache Anerkenntnisse bezw. Versprechen vor, die keine neue Verbindlichkeit begründen.

Ob die Saldo-Ziehung eine Novation der zugrunde liegenden Einzelforderungen bedeutet, ist eine Streitfrage[4]). Jedenfalls lassen sowohl der Zweck der Rechtshandlung als auch die wirtschaftliche Identität der Einzelforderungen eine Stundungsfähigkeit des Saldos als gerechtfertigt erscheinen, sofern die ihm zugrunde liegenden Forderungen vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind.

Ebenso hat ein Ratenvergleich keine novierende Wirkung im Sinne dieser Verordnung[5]).

---

1) Wagner, D.J.Z. 15, 568. Vgl. ferner die im Kriegsbuch I, S. 203 ff. Bd. II, S. 60 ff. zit. Autoren und Entscheidungen.

2) R.G.Z. 77, 52.

3) Bovensiepen, D.R.Z. 15, 510. Vgl. Kriegsbuch I, S. 203 ff.; II, S. 60 ff. 4) Siehe Enneccerus-Kipp-Wolff, Bd. I, 2. Abt., S. 217, 218.

5) So im Fall der Rechtsf. Bes. V.O. Das O.L.G. Dresden O.L.G. 32, 286 ff.

3. Die Stundung einer rechtshängigen Forderung kann nur von einem ordentlichen Gericht ausgesprochen werden (§ 1 der V.O.). Demnach sind davon ausgeschlossen die Innungen und Innungsschiedsgerichte, die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, die Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, die Gemeinde- und Agrargerichte, ferner die Verwaltungsgerichte. Daraus ergibt sich, daß alle vor diese Gerichte gehörenden Ansprüche nicht stundungsfähig sind.

Eine Ausnahmestellung nehmen diejenigen Forderungen ein, welche in erster Instanz zwar vor die besonderen Gerichte gehören, im Wege der Anfechtung aber vor die ordentlichen Gerichte gelangt sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn gegen die Entscheidung eines Innungsschiedsgerichts Klage erhoben[1]) oder gegen die Entscheidung eines Kaufmannsgerichts Berufung eingelegt[2]) ist. Im Anerkenntnisverfahren kann der Schuldner hinsichtlich dieser Forderungen keine Frist erwirken, da das Amtsgericht nicht in erster Instanz zuständig ist[3]). Vielmehr muß er die Klage des Gläubigers abwarten, wenn er Stundung haben will, um dann den Rechtsstreit im Wege der Anfechtung vor die ordentlichen Gerichte zu bringen[4]).

4. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten setzen zivilrechtliche Forderungen voraus. Öffentlich rechtliche Forderungen können nicht vom Richter gestundet werden; vielmehr erfordert das Gemeinwohl den pünktlichen Eingang solcher Verbindlichkeiten. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind auch dann nicht stundungsfähig, wenn sie kraft Rechtssatzes[5]) vor die ordentlichen Gerichte verwiesen sind.

c) Außer von dem Vorliegen obiger Voraussetzungen (1 — 4) hängt die richterliche Fristbewilligung ferner davon ab, daß die wirtschaftliche Lage der Parteien sie rechtfertigt. Einerseits sollen nur schutzbedürftige und schutzwürdige Schuldner Frist bekommen, andererseits darf diese dem Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringen. Die V.O. will nur solche Schuldner schützen, die infolge des Krieges in schlechte Vermögensverhältnisse geraten sind; der Krieg muß ihre schwierige Lage wenigstens mit verursacht haben[6]). Wenngleich dies in der V.O. nicht ausdrücklich gesagt ist, so ergibt es sich doch aus ihrem Zweck. Der Schuldner darf also nicht schon vor Kriegsausbruch zahlungsunfähig gewesen sein. Ferner muß begründete Hoffnung bestehen, daß sich die Notlage des Schuldners im Laufe der Frist bessern wird. Sonst wäre sie ihm nur nachteilig, da sich die Schuld durch die Zinsen, von deren Zahlung er nicht befreit ist, noch erhöht.

---

1) § 91 Gew.O. 2) § 16 K.G.G.; § 55 Gew.G.G.
3) § 4 Satz 6 der V.O.
4) Siesfind, a. a. O. 74; Bendix, a. a. O. 87; a. A. Kallee, Gew. u. Kfm.G. 21, 165.
5) z. B. Preuß. Ges. betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861.
6) Vgl. die im Kriegsbuch I, S. 206 ff. zit. Autoren und Entscheidungen.

Nur wenn sich die Zahlungsschwierigkeit auf einzelne Schulden beschränkt, findet diese V.O. Anwendung. Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners derart, daß die Voraussetzungen für eine Konkurseröffnung vorliegen, so ist die Anordnung einer Geschäftsaussicht das geeignetere Hülfsmittel.

Für den Gläubiger wird der Zahlungsaufschub stets wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben. Ein unverhältnismäßiger Schaden (im Vergleich zu dem Vorteil, den die Frist für den Schuldner bedeutet) darf ihm jedoch nicht zugefügt werden. Ein solcher kann besonders dadurch entstehen, daß der Gläubiger selbst in seinem Fortkommen gefährdet oder die Befriedigung seines Anspruchs vom Schuldner vereitelt wird, indem dieser während der Frist seine übrigen Gläubiger befriedigt.

Um diese Nachteile zu vermeiden, kann das Gericht die Fristbewilligung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen, in deren Wahl ihm von der V.O. keinerlei Schranken gezogen sind. Das Gesetz stellt hier große Anforderungen an die Welt- und Menschenkenntnis des Richters. Diese Bedingungen sind entweder aufschiebende oder auflösende. Empfehlenswerter dürfte die Anordnung der letzteren sein. Aufschiebende Bedingungen sind so anzuordnen, daß ihr Eintritt möglichst bald erfolgen muß. Eine längere Schwebezeit würde den Zweck der Frist illusorisch machen und keiner Partei Vorteil bringen. „Den Eintritt der Bedingung nachzuweisen, ist in jedem Falle Sache des Schuldners“ [1]).

Besteht die Gefahr, daß der durch die Frist gebundene Gläubiger zugunsten anderer Gläubiger vom Schuldner benachteiligt wird, so kann das Gericht dem Schuldner auferlegen, zuvor auch gegenüber seinen anderen Gläubigern Frist zu erwirken. Eine etwa angeordnete Sicherheitsleistung braucht nicht in der durch § 232 ff. B.G.B., § 108 Z.P.O. vorgeschriebenen Weise bewirkt zu werden. Empfehlenswert dürfte es sein, dem Gläubiger als Entschädigung einen höheren Zinsfuß zuzubilligen.

Eine Schädigung des Gläubigers darf natürlich keine dieser Maßnahmen zur Folge haben. Denn das Gesetz gestattet dem Richter keinen weiteren Eingriff in das Gläubigerrecht als das Hinausschieben der Fälligkeit der Forderung.

Erscheint die Stundung des ganzen Anspruchs nicht zweckmäßig, so kann sie auf einen Teilbetrag beschränkt werden. In manchen Fällen empfiehlt es sich, dem Schuldner Teilzahlungen aufzuerlegen, deren letzte in drei Monaten fällig wird, unter gleichzeitiger Anordnung der kassatorischen Klausel.

---

1) Amtl. Begr. zur Hyp.V.O. vom 8. Juni 1916 § 2 Reichsanz. Nr. 137.

II. Das Verfahren.

a) Das Anerkenntnisverfahren.

1. Mit dem in § 4 der V.O. geregelten Anerkenntnisverfahren hat der Gesetzgeber eine ganz neue Verfahrensart geschaffen, die nicht die Durchführung eines privatrechtlichen Anspruchs, sondern die Stundung eines solchen erstrebt. Wie die Vorschriften der Zivilprozeßordnung dem Gläubiger ein subjektiv-öffentliches Recht auf Feststellung und Vollstreckung seiner Forderung verleihen, so begründet diese V.O. ein gleichartiges Recht des Schuldners auf richterliche Stundung seiner Schuld. Zwar sagt die V.O.: „Das Gericht . . . kann eine Zahlungsfrist bestimmen". Dadurch ist die Fristbewilligung jedoch keineswegs in das freie Belieben des Richters gestellt. Liegen die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen vor, so ist das Gericht vielmehr verpflichtet, dem Schuldner Frist zu gewähren[1]), und kann sie nicht aus anderen Gründen versagen.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind auf diese Verfahrensart nur insoweit anwendbar, als sie sich mit den besonderen Grundsätzen der letzteren vereinbaren lassen.

Der Bundesrat hat sich von Anbeginn seiner Tätigkeit als Gesetzgeber in immer steigendem Maße bemüht, den Gang der Rechtspflege möglichst beschleunigt, einfach und billig zu gestalten. Am vollendetsten kommt dies Bestreben in der Bek. zur Entlastung der Gerichte vom 9. Sept. 1915 und der Bek. zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Okt. 1915 zum Ausdruck, die in vielen Punkten eine völlige Umgestaltung des bisherigen Verfahrens herbeiführten. Um so uneingeschränkter konnte sich dieser gesetzgeberische Wille bei der Schaffung eines ganz neuen Verfahrens betätigen.

Das entscheidende Gepräge erhielt das Anerkenntnisverfahren allerdings erst seit der Novelle vom 20. Mai 1915. Bis dahin wurde es von den Grundsätzen des Parteibetriebs und der Mündlichkeit beherrscht. Die Entscheidung des Gerichts setzte eine mündliche Verhandlung voraus, zu welcher der Schuldner seinen Gläubiger zu laden hatte. Das Urteil, in dem über die Fristbewilligung entschieden wurde, konnte nur auf Antrag des Gläubigers ergehen. Wenn der Gläubiger diesen Antrag nicht stellte oder der Ladung des Schuldners überhaupt keine Folge leistete, so ruhte das Verfahren. Es war daher kein Wunder, daß dies Verfahren wenig beliebt war und so gut wie gar keine Anwendung fand[2]).

Die Novelle vom 20. Mai 1915 hat hier Wandel geschaffen und das Prinzip des Offizialbetriebs eingeführt.

Wenn der Schuldner seinen Antrag auf Fristbewilligung eingereicht hat, so läßt das Gericht dem Gläubiger von Amtswegen (ab-

1) Scholz, J.W. 16, 992.
2) Haberstumpf, D.R.Z. 14, 742; Bovensiepen, D.R.Z. 14, 785.

schriftliche) Nachricht darüber zugehen, mit der Aufforderung, sich (innerhalb einer bestimmten Frist) zu erklären. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist dem Schuldner die verlangte Stundung zu gewähren. Denn die V.O. ist im Interesse des Schuldners ergangen; daher wird die Bewilligung der Frist als Regel anzusehen sein; ein unverhältnismäßiger Nachteil des Gläubigers wird nur in Ausnahmefällen vorliegen.

Seit der Novelle vom 20. Mai 1915 ist den Parteien jede Möglichkeit genommen, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Die richterliche Entscheidung kann jetzt auch auf den einseitigen Antrag des Schuldners ergehen. In derartigen Fällen (zu denen u. a. die Ablehnung eines Richters, der Arrest und die einstweilige Verfügung — §§ 46, 921, 934, 937, 942 c.P.O. — gehören) ist, wie die Begründung zur Zivilprozeßordnung[1]) hervorhebt, für den Grundsatz der Mündlichkeit kein Raum; vielmehr „wird der Gesetzgeber, um die richtige Anwendung der Gesetze zu sichern, auszusprechen haben, daß die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen kann, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß das Gericht nach Lage des einzelnen Falls entweder der Gegenpartei Gelegenheit gibt, sich zu Protokoll oder mittels Schriftsatzes zu erklären, oder erst entscheidet, nachdem eine mündliche Verhandlung ausnahmsweise angeordnet ist". Demgemäß gilt seit der Novelle vom 20. Mai 1915 für das Anerkenntnisverfahren Schriftlichkeit. Allerdings ist die an den Gläubiger gerichtete Aufforderung zur Erklärung nicht von „der Lage des einzelnen Falls" abhängig; sie hat vielmehr in allen Fällen zu ergehen. Die Anberaumung eines Termins ist jedoch in das richterliche Ermessen gestellt. Sie wird besonders dann zu erfolgen haben, wenn dem Richter die wirtschaftliche Lage der Parteien noch nicht genügend aufgeklärt erscheint oder wenn der Gläubiger das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestreitet.

Das Anerkenntnisverfahren setzt voraus, daß der Schuldner in seinem Antrag die zu stundende Forderung vorbehaltlos anerkennt. Denn es lassen sich nur „einfache, weil unbestrittene Verhältnisse einfach behandeln"[2]).

In dem Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen ist, hat der Schuldner das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und seine eigene Schutzbedürftigkeit glaubhaft zu machen. Daß die Frist dem Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, braucht der Schuldner verständigerweise nicht darzutun. Vielmehr ist es Sache des Gläubigers, das Gegenteil nachzuweisen. Die Zweifel, die in diesem Punkte früher bestanden, sind durch die Bek. vom 8. Juni 1916 beseitigt worden, welche, um mit Stein zu sprechen[3]), dem Richter die bekannte Krücke „es sei denn" auf den Weg der Beweislastverteilung mitgegeben hat.

1) a. a. O. S. 395. 2) Amtl. Begr. zur Z.P.O. a. a. O., S. 547.
3) L.Z. 15, 254.

Eine notwendige Folge des Grundsatzes der Schriftlichkeit besteht darin, daß das Gericht nach Eingang des Antrages eine sachliche Prüfung des Inhalts vornehmen muß. Erweist sich dabei der Antrag als ungenügend begründet, so ist er ohne weiteres zurückzuweisen[1]).

Zuständig ist, wie bereits oben erwähnt, das Amtsgericht, bei dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Zuständigkeit ist sachlich unbeschränkt; ferner keine ausschließliche, sodaß die Prorogation eines anderen Gerichts für zulässig zu halten ist (§ 38 ff. Z.P.O.)[2]).

Gibt der Gläubiger dem Antrage des Schuldners seine Zustimmung, so ist die Stundung ohne weiteres zu bewilligen. In diesem Falle ist jedoch zu prüfen, ob der Gläubiger zu dem Antrag überhaupt Veranlassung gegeben hat. Denn das Verfahren soll nur dann Platz greifen, wenn der Gläubiger nicht freiwillig Frist gewähren will. Ist jedoch aus guten Gründen anzunehmen, daß er auf Verlangen auch aus freien Stücken gestundet haben würde, so sind dem Schuldner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 93 Z.P.O.).

Wenn Mietzinsen oder die Zinsen eines hypothekarisch gesicherten Darlehns Gegenstand des Verfahrens sind, so hat das Gericht vor der Entscheidung ein im Bezirk der Gemeinde etwa bestehendes Einigungsamt gutachtlich zu hören (§ 4 der V.O. vom 15. Dez. 1914 betr. Einigungsämter).

2. Die Entscheidung des Gerichts erfolgt durch Beschluß (§ 4 der V.O.), der von beiden Parteien durch sofortige Beschwerde angefochten werden kann. Diese ist nach § 577 Abs. 2 Z.P.O. binnen einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen und ferner nur dann zulässig, wenn der Wert der Forderung die Summe von 50 Mark übersteigt (§ 21 Entl.-V.O.). Ein weiteres Rechtsmittel findet gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts nicht statt.

Wird die Frist bewilligt, so ist in dem Beschluß die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen (§ 4 Abs. 5 V.O.). Mit dem Ablauf der Frist wird der Beschluß sofort vollstreckbar (§ 794 Nr. 3 Z.P.O.).

Wird die Frist nicht bewilligt, so hat der Beschluß lediglich die Ablehnung des Antrags zu enthalten, nicht aber die Verpflichtung des Schuldners. In diesem Falle erlangt der Gläubiger also keinen vollstreckbaren Titel. Bis zur Novelle vom 20. Mai 1915 erfolgte sowohl die Bewilligung wie die Ablehnung der Frist in dem auf Antrag des Gläubigers ergehenden Anerkenntnisurteil. Wenn dann die Frist nicht gewährt wurde, so hatte der Schuldner mit seinem Antrag nur erreicht, daß er dem Gläubiger einen von Amtswegen

---

1) O.L.G. Nürnberg Recht 15, 61, Nr. 202.
2) Güthe, a. a. O. 74. O.L.G. 32, 327 (K.G.).

ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärenden Schuldtitel verschaffte (§ 708 Nr. 1 Z.P.O.)[1]).

3. Außer der Beseitigung dieses Mißstandes hat die Novelle vom 20. Mai 1915 ferner darüber Klarheit gebracht, wie sich der Antrag des Schuldners zu der vorher oder nachher erhobenen Klage des Gläubigers verhält.

Im ersten Falle ist nach der ausdrücklichen Bestimmung von Satz 4 § 4 V.O. der Stundungsantrag zurückzuweisen.

Für den zweiten Fall ist zwar keine besondere Regelung vorgesehen. Die Einrede der Rechtshängigkeit kann nicht geltend gemacht werden; denn der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist ein anderer als das Antragsbegehren des Schuldners. Die von der Novelle erreichte Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zwingt aber zu dem Schluß, daß der Prozeß bis zur Erledigung des Anerkenntnisverfahrens auszusetzen ist. Gibt der Richter dem Stundungsantrage statt, so erlangt der Gläubiger bereits dadurch einen vollstreckbaren Titel. Der Rechtsstreit ist demgemäß als in der Hauptsache für erledigt zu erklären und lediglich über die Kosten zu verhandeln, die nach § 93 Z.P.O. dem Gläubiger aufzuerlegen sind[2]). Endigt das Anerkenntnisverfahren dagegen mit der Ablehnung des Fristgesuches, so kann der Rechtsstreit fortgesetzt werden. Das im Stundungsantrag abgegebene Anerkenntnis des Schuldners hat für den Prozeß jedoch nicht die Wirkung eines gerichtlichen Anerkenntnisses des § 307 Z.P.O. Ein solches muß vielmehr bei der mündlichen Verhandlung abgegeben werden; . . . „in Schriftsätzen niedergelegte Dispositionsakte bedürfen nach dem Prinzip der Mündlichkeit erst der Konstatierung vor dem erkennenden Richter und können andernfalls nur als Beweismittel benutzt werden“[3]).

4. Die Kosten des Anerkenntnisverfahrens sind sehr gering. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Nach § 6 Abs. 3 V.O. betragen die Gerichts- und etwaigen Anwaltsgebühren nur $^2/_{10}$ der im § 8 Gerichtskosten-Gesetz und § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte angesetzten vollen Gebühr. Für eine weitere außerordentliche Ermäßigung der Kosten trägt Satz 2 in § 6 Abs. 3 V.O. Sorge. Danach ist der Wert des Streitgegenstandes vom Gericht nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den 20. Teil der Forderung festzusetzen.

Handelt es sich z. B. um die Stundung einer Forderung von 2000 Mark, so beträgt der Streitwert höchstens 100 Mark, die Gerichtsgebühren nur eine Mark (nämlich $^2/_{10}$ von Mk. 4.60) (§ 8 G.K.G.[4]).

Hinsichtlich der Kostenverteilung sind die geltenden prozessualen Grundsätze analog anzuwenden (§ 91 ff. Z.P.O.). Regelmäßig werden die Kosten dem unterliegenden Teil aufzuerlegen sein, d. h. dem

1) Wassermann-Erlanger, a. a. O. 128.
2) Unger im Recht 15, 329. 3) Amtl. Begr. zur Z.P.O. S. 479.
4) Bovensiepen, D.R.Z. 15, 508.

Gläubiger, wenn der Schuldner mit seinem Antrag durchdringt; dem Schuldner, wenn sein Antrag abgelehnt wird. In analoger Anwendung von § 93 Z.P.O. sind dem Schuldner jedoch trotz der Fristbewilligung die Kosten aufzuerlegen, wenn der Gläubiger nachweist, daß er zu dem Anerkenntnisverfahren keine Veranlassung gegeben hat, sondern auch aus freien Stücken Frist gewährt haben würde. An diesen Fall wird der Gesetzgeber gedacht haben, als er durch die Novelle vom 8. Juni 1916 dem Gericht die Befugnis zusprach, dem Schuldner trotz der Fristbewilligung die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 V.O.).

b) Die Fristbewilligung im Prozeßverfahren.

1. Die hier in Betracht kommenden Gerichte sind das Amts-, Land-, Oberlandesgericht und das bayrische oberste Landesgericht (§§ 8 u. 10 G.V.G.; Art. 42 A.G.Z.P.O.). Nur das Reichsgericht kann keine Fristbewilligung aussprechen, da dies „wesentlich Sache des tatsächlichen Ermessens ist“ [1]). Auch eine Kürzung oder Versagung der Stundung durch die Revisionsinstanz ist nicht zulässig; sondern diese kann lediglich „darüber entscheiden, ob das Berufungsurteil auf einer Gesetzesverletzung der in § 549 ff. Z.P.O. angegebenen Art beruht“ [2]).

Auf die Schiedsgerichte findet die V.O. ebenfalls keine Anwendung, denn durch sie wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschaltet. Daraus folgt jedoch nicht, daß sie überhaupt keine Stundungsbefugnis besitzen. Im Gegenteil. „Die Schiedsrichter sind in Beziehung auf das Verfahren wie auf die Entscheidung grundsätzlich weder an die Normen des materiellen Rechts noch an die Vorschriften des Prozeßrechts gebunden“ [3]). Ihr Fristbewilligungsrecht bestimmt sich nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit und ist den Einschränkungen dieser V.O. nicht unterworfen [4]).

2. Nach § 1 der V.O. kann die Fristbewilligung nur im Urteil erfolgen. Daraus ergibt sich:

a) Die Fristbewilligung ist nur in solchen Verfahrensarten möglich, die mit einem Urteil abschließen. Das Kostenfestsetzungs- und das Mahnverfahren gehören nicht hierher.

b) Die Stundungsmöglichkeit beschränkt sich auf die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Forderung. Daher muß das Urteil auf Zahlung einer Geldforderung gerichtet sein.

c) Das Prozeßgericht kann nur bis zur Verkündung des Urteils Frist bewilligen. Ist der Stundungsantrag zwar gestellt, aber im Urteil übergangen, so findet gemäß § 321 Z.P.O. Ergänzung

1) R.G. Warn. E. 16, 51.
2) R.G. im Recht 16, 247; L.Z. 16, 591.
3) Stein, Bem. I zu § 1034; Struckmann-Koch, Anm. 1 zu § 1034.
4) Zweigert, a. a. O. 17; Unger im Recht 14, 719; a. A. Güthe, a. a. O. 54 u. a.

des Urteils statt; denn das Stundungsbegehren stellt einen selbständigen Anspruch des Beklagten dar[1]).

Wird der Fristantrag abgelehnt, so ist dem Beklagten die Möglichkeit gegeben, im Wege der Anfechtung des Urteils um Frist nachzusuchen; auch wenn sich die Anfechtung lediglich gegen die Entscheidung über die Fristbewilligung richtet[2]).

Die Anfechtung ist auch dann zulässig, wenn sie die Bewilligung einer in erster Instanz garnicht beantragten Frist erstrebt. Die gegenteilige Ansicht findet weder in dieser V.O. noch in allgemeinen prozessualen Grundsätzen ihre Stütze und dürfte auch der ratio legis keineswegs entsprechen[2]).

Diese Sätze (unter c) gelten auch bei vorläufiger Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Urteils. Das richterliche Stundungsrecht erlischt erst mit Eintritt der Rechtskraft[3]).

d) Da die Entscheidung über den Fristantrag ein Teil des Urteils ist, so kann sie nur mit denselben Rechtsmitteln angefochten werden wie das Urteil selbst[4]). Eine Erleichterung trifft das Gesetz für den Fall, daß ein Anerkenntnisurteil wegen der Zahlungsfrist angefochten wird. Nach § 3 V.O. geschieht dies durch sofortige Beschwerde. Auch Revision ist zulässig, wenn die Frist aus Rechtsgründen verweigert (z. B. in der irrtümlichen Annahme, die Forderung sei nach dem 30. Juli 1914 entstanden) oder in rechtlich unzulässiger Weise bewilligt ist (z. B. über den gesetzlichen Höchstbetrag hinaus)[5]). Hingegen kann die Revision nicht damit begründet werden, daß das vorinstanzliche Gericht die wirtschaftliche Lage der Parteien nicht richtig gewürdigt habe.

e) Da das Urteil auf Grund der mündlichen Verhandlung ergeht, so lassen sich die besonderen Grundsätze des Anerkenntnisverfahrens nicht auf das während des Prozesses stattfindende Stundungsverfahren anwenden. Letzteres bildet vielmehr einen Teil des Rechtsstreites. Der Antrag des Schuldners ist daher in der mündlichen Verhandlung zu stellen. Im Anwaltsprozeß unterliegt er dem Anwaltszwang. Eine Anerkennung des Anspruchs ist nicht erforderlich. Der Beklagte kann gleichzeitig den Klaganspruch bestreiten und — für den Fall seiner Verurteilung — um Frist bitten[6]). Im amtsgerichtlichen Verfahren ist der Beklagte über sein Antragsrecht zu belehren (§ 502 Z.P.O.)[7]).

3. Die Novelle vom 20. Mai 1915 hat auch hinsichtlich der Kostenfrage die überaus zahlreichen Streitfragen beseitigt[8]) (§ 6

1) So Güthe, a. a. O. 56; a. A. Sieskind, a. a. O. 75.
2) Vgl. Kriegsbuch I, S. 225 ff.
3) So Scholz, J.W. 16, 929; Mayer, a. a. O. 58; a. A. K.G. im Recht 14, 739 = D.J.Z. 14, 1208.
4) Siehe die im Kriegsbuch I, S. 225 zit. Autoren u. Entsch.
5) Güthe, a. a. O. 55/56; R.G. im Recht 16, 247.
6) Bovensiepen, D.R.Z. 14, 784 ff. 7) Sieskind, a. a. O. 75.
8) Siehe Kriegsbuch I, S. 258 ff.

Abs. 2 V.O.). Nunmehr werden für das während des Prozesses stattfindende Fristbewilligungsverfahren sowohl wegen der Verhandlungen als auch der Entscheidungen keine Gerichts- und Anwaltsgebühren erhoben, auch wenn der Streit lediglich die Zahlungsfrist betrifft.

Die Kostenvorschrift des § 6 Abs. 1 bezieht sich auf sämtliche Prozesse, nicht nur auf diejenigen, in denen es sich um die Bewilligung einer Zahlungsfrist handelt. Eine besondere Betrachtung dieser Vorschrift liegt daher außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

III. Der Lauf der Frist.

Die Höchstdauer der Frist beträgt drei Monate.

Eine im Anerkenntnisverfahren bewilligte Frist beginnt, falls eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, mit der Verkündung des Beschlusses, andernfalls mit der Zustellung, die von Amtswegen zu erfolgen hat (§ 329 Abs. 3 Z.P.O.). Findet die Stundung im Urteil statt, so beginnt sie mit dessen Verkündung (§ 1 V.O.). Seit dem Inkrafttreten der Entlastungs-V.O. vom 9. Sept. 1915 kann die Verkündung jedoch durch schriftliche Mitteilung ersetzt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Entl.-V.O.), die einer formellen Zustellung regelmäßig nicht bedarf. Trotzdem erscheint es aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten, diese Mitteilung zustellen zu lassen. Denn es bestehen Zweifel darüber, ob die Absendung oder der Zugang der Mitteilung der Verkündung entspricht[1]).

Da der Lauf der Frist nicht mit dem Verfalltag der Forderung beginnt, so ist bei der Bemessung der Fristdauer darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Fälligkeit zur Zeit der Fristbewilligung bereits eingetreten war oder nicht[2]).

Aus diesem Grunde kann für künftige Leistungen, z. B. die nach § 257 Z.P.O. eingeklagt sind, eine Stundung nur dann in Frage kommen, wenn die Fälligkeit nahe bevorsteht. „Ist die Forderung erst längere Zeit nach der Urteilsverkündung fällig, so kann das Gericht oft noch garnicht übersehen, wie sich bis dahin die Verhältnisse von Schuldner und Gläubiger gestalten werden“[3]).

Eine Wiederholung und nachträgliche Verlängerung der Frist durch dasselbe Gericht ist nach dieser V.O. nicht möglich[4]). Doch kann der Schuldner im Wege der Anfechtung um eine längere Frist nachsuchen. Denselben Weg muß der Gläubiger einschlagen, wenn

1) Ebenso von Seuffert, Komm. zur Entl.-V.O. S. 39, gelegentlich der Berechnung der Rechtsmittelfrist.

2) L.G. Hamburg, J.W. 15, 605.

3) Wassermann-Erlanger, a. a. O. S. 112; a. A. Kipp, D.J.Z. 14, 1028; Güthe, a. a. O. 57, wonach die Frist dann erst mit dem Eintritt der Fälligkeit beginnen soll.

4) Siehe die im Kriegsbuch I, S. 223 zit. Autoren, ferner wegen des folgenden Nußbaum, J.W. 16, 999.

er den Wegfall oder eine Kürzung der Frist bewirken will. Auch hierzu ist das Gericht erster Instanz nicht befugt, da es an seine Entscheidung gebunden ist (§§ 318, 577 Abs. 3 Z.P.O.).

IV. Die Wirkungen der Fristbewilligung.

a) Der Zinsenlauf.

Bis zur Bekanntmachung vom 8. Juni 1916 herrschte über die Wirkung der richterlichen Zahlungsfrist Streit[1]). Die V.O. sagte in § 1 Abs. 3 nur, daß der Zinsenlauf durch die Fristbewilligung nicht berührt werde. In dieser Beziehung wird die Forderung behandelt, als ob die Fristbewilligung garnicht erfolgt wäre. Daß diese Bestimmung der Billigkeit entspricht, leuchtet ohne weiteres ein, da der Schuldner ja im Genusse des Kapitals verbleibt.

Hatte der Schuldner also für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung höhere Zinsen versprochen, so beginnen diese trotz der Fristbewilligung mit dem ursprünglichen Verfalltage zu laufen. In demselben Zeitpunkte verliert der Schuldner das Recht, von der geschuldeten Summe den vereinbarten Diskont abzuziehen, auch wenn er noch vor Ablauf der Frist leistet. War der Schuldner vor der Fristbewilligung bereits im Verzuge, so hat er die Verzugszinsen weiter zu entrichten. Während der Fristdauer kann er zwar nicht in Verzug geraten. Trotzdem aber ist der Gläubiger berechtigt, nach Ablauf des (ursprünglichen) Verfalltages Verzugszinsen zu verlangen[2]).

b) Materielle Wirkungen.

Wie die herrschende Meinung schon früh erkannte[1]) ist obige Bestimmung als Ausnahmevorschrift anzusehen; die regelmäßige Folge der Fristbewilligung besteht in der Hinausschiebung der Fälligkeit. Die Novelle vom 8. Juni 1916 hat hierüber Klarheit gebracht. Abs. 3 Satz 1 in § 1 der V.O. lautet nunmehr: „Die Zahlungsfrist wirkt wie eine von dem Gläubiger bewilligte Stundung". Der Schuldner ist zwar zu leisten, der Gläubiger aber nicht zu fordern berechtigt, solange die Frist läuft. Während dieser Zeit steht dem Schuldner die aufschiebende Einrede der Stundung zu[3]).

Durch das Urteil bezw. den Beschluß ist diese Einrede, gleichwie der Anspruch des Gläubigers rechtskräftig festgestellt worden. Denn das Urteil ist nach § 322 Z.P.O. der (materiellen) Rechtskraft fähig. Dasselbe gilt von dem im Anerkenntnisverfahren ergangenen Beschluß, da dieser inhaltlich einem Urteil der in § 322 Z.P.O. bezeichneten Art vollkommen gleicht[4]). Auch das Anerkenntnisverfahren schloß ja

1) Siehe die im Kriegsbuch I, S. 179 ff., II, S. 59 zit. Autoren.
2) Mayer, a. a. O. 55; Hahn, Gesetz u. Recht 15, 559 (Kriegsbuch Bd. I, 181).
3) Siehe Planck I, Bem. zu § 302, S. 524 a. E.
4) Gaupp-Stein I, Bem. II zu § 329.

ursprünglich mit einem Urteil ab und wurde nur deshalb zum Beschlußverfahren umgestaltet, weil man aus Zweckmäßigkeitsgründen das Erfordernis der mündlichen Verhandlung fallen lassen wollte.

Solange die Forderung noch nicht fällig ist, können auch die von der Fälligkeit abhängigen Gläubigerrechte nicht zur Entstehung gelangen:

1. Der Schuldner kann nicht in Verzug geraten. Verzugsfolgen treten nicht ein; die bereits entstandenen bleiben jedoch unberührt[1]).

2. Ist die Forderung durch ein Pfand gesichert, so tritt die Pfandreife nicht vor Fristablauf ein (§ 1228 B.G.B.).

3. Ist der Gläubiger dem Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Forderung beruht, zu einer Leistung verpflichtet, so steht ihm wegen dieser kein Zurückbehaltungsrecht zu (§ 273 B.G.B.), sondern erst „muß der Zeitpunkt herangekommen sein, in dem die sofortige Erfüllung der Aktivforderung verlangt werden kann“[2]).

4. Aus demselben Grunde kann der Gläubiger, der aus einem gegenseitigen Vertrage zur Gegenleistung verpflichtet ist, diese nicht nach § 320 B.G.B. verweigern; denn auch „die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gilt, wie das Zurückbehaltungsrecht, nur bei Fälligkeit der Aktivforderung“[3]).

5. Der Gläubiger kann mit seiner Forderung nicht aufrechnen (§ 387 B.G.B.).

Auf den ersten Blick könnten die Rechtsfolgen 3 – 5 als Härten erscheinen. Demgegenüber ist zu bedenken, daß die Fristbewilligung nur dann erfolgt, wenn festgestellt ist, daß der Gläubiger der wirtschaftlich stärkere ist, und daß die Stundung gerade den Zweck hat, dies Mißverhältnis auszugleichen. Andererseits läßt sich in den obigen Rechtsfolgen keine Gefährdung des gestundeten Anspruchs erblicken, da die Fristbewilligung voraussetzt, daß sich die Lage des Schuldners im Laufe der Frist soweit bessern wird, daß die Befriedigung des Gläubigers erfolgen kann (s. S. 11).

6. Die Wirkung der Fristbewilligung ist nicht auf die Parteien beschränkt. Der Bürge kann sich auf die dem Hauptschuldner bewilligte Frist berufen (§ 767 B.G.B.). Besteht zur Sicherung der gestundeten Forderung eine Hypothek, so hat auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks gegenüber dem dinglichen Anspruch die Stundungseinrede (§ 1137 B.G.B.).

c) Prozessuale Wirkungen.

1. Die im Urteil (oder Beschluß) ergehende Entscheidung, welche „unter Gewährung einer Zahlungsfrist verurteilt, gleicht in ihrer juristischen Struktur ganz der Verurteilung zu künftiger Leistung, wie

1) Dernburg II, § 73, S. 175. 2) Cosack, S. 356 in Bd. I.
3) Cosack I, S. 360.

sie nach § 257ff. Z.P.O. auch sonst ergeht“[1]). Die Geltendmachung des Anspruchs ist von dem Ablauf der Frist abhängig. Die Vollstreckung darf erst in diesem Zeitpunkt beginnen (§ 751 Abs. 1 Z.P.O.). Die Prüfung dieser an sich sachlichen Voraussetzung braucht jedoch nicht vor Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erfolgen (§ 726 Abs. 1 Z.P.O.). Sie liegt vielmehr dem Vollstreckungsorgan ob. Die Vollstreckungsklausel kann also schon vor Ablauf der Frist erteilt werden.

Werden innerhalb der Frist Vollstreckungshandlungen vorgenommen, so kann der Schuldner sie im Wege der Erinnerung zur Aufhebung bringen (§§ 766, 751 Z.P.O.)[2]). Geschieht die Vollstreckung wegen einer vorläufig vollstreckbaren, aber gestundeten Forderung, so genügt die Vorlegung des die Frist bewilligenden Urteils (§§ 775 Abs. 1, 776 Z.P.O.).

Die vor Fristbewilligung erfolgten Vollstreckungshandlungen bleiben jedoch bestehen (§§ 775 Nr. 4, 776 Satz 2 Z.P.O.)[3]). Ihre Aufhebung kann nur durch Klage nach § 767 Abs. 1, 2 Z.P.O. erfolgen[4]). Dies wird dann praktisch, wenn der Schuldner ein vorläufig vollstreckbares Urteil wegen der Ablehnung des Fristantrages angefochten hat und in zweiter Instanz eine (mit der Verkündung ihres Urteils beginnende) Zahlungsfrist bewilligt erhält. Die Aufhebung der vor der zweiten Urteilsfällung getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen entspricht durchaus der Billigkeit, denn die Voraussetzungen der Stundung waren bereits zur Zeit des erstinstanzlichen Urteils gegeben.

2. Der bloße Umstand, daß sein Anspruch betagt ist, hindert den Gläubiger nicht, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen (§ 65 K.O.)[5]). Dagegen läßt sich in der Stundung des Gläubigers sehr wohl ein (zeitlich beschränkter) Verzicht auf das Recht zur Stellung des Konkursantrages erblicken. Nimmt man mit Jaeger[6]) an, daß ein Verzicht auf dieses Recht wirksam ist, so gelangt man zu dem Schluß, daß gleich wie die vertragliche Stundung so auch die richterliche Zahlungsfrist den Gläubiger an der Stellung des Konkursantrages hindert.

3. Aus der Nichtfälligkeit der Forderung ergibt sich ferner, daß der Gläubiger vor Ablauf der Frist keine Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung erheben kann (§ 2 Anf.Ges.).

4. Andererseits wird das Urteil durch eine streitige Verhandlung über die Bewilligung der Zahlungsfrist nicht schon zu einem kontradiktorischen. Ergeht es auf Grund eines Anerkenntnisses (§ 307 Z.P.O.), so ist es trotzdem ein Anerkenntnisurteil. Wenn es die

---

1) Stein in L.Z. 15, 252.
2) Gaupp-Stein, Bem. II, 1 zu § 766 Z.P.O.
3) Scholz, J.W. 16, 928ff.
4) Denn es handelt sich um eine Änderung des im ersten Urteil festgestellten materiellen Anspruchs (Stein zu § 767 Bem. II, 1).
5) Jaeger Anm. I, 1 zu § 103. 6) Bem. II zu § 103.

Frist nicht bewilligt, so ist es nach § 708 Nr. 1 Z.P.O. von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

B. Die Fristbewilligung im Mahnverfahren.

I. Seit der am 20. Mai 1915 erfolgten Neufassung der Zahlungsfrist-V.O. kann der Schuldner auch im Mahnverfahren Fristbewilligung beantragen (§ 2 V.O.). Diese Vorschrift hat erhöhte Bedeutung gewonnen seit der Entl.-V.O. vom 9. Sept. 1915. Nach dieser ist für sämtliche zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Ansprüche, die nach § 688 Z.P.O. im Mahnverfahren verfolgbar sind und die voraussichtlich nicht zur streitigen Verhandlung gelangen werden, ein Zwang zur vorherigen Beschreitung des Mahnverfahrens eingeführt (§ 13 V.O.). Ferner soll, wenn beim Landgericht eine zu dessen Zuständigkeit gehörende, im übrigen aber den ebengenannten Voraussetzungen entsprechende Forderung eingeklagt wird, der Vorsitzende zunächst einen bedingten Zahlungsbefehl erlassen (§ 1 V.O.).

Leider ist die Fristbewilligung im Mahnverfahren von der Zustimmung des Gläubigers abhängig. Ein eigentlich richterliches Fristbewilligungsrecht besteht hier nicht. Das Gericht übt lediglich eine vermittelnde Tätigkeit aus. Es kann nicht an die Stelle des Gläubigers treten, nicht gegen seinen Willen die Fälligkeit der Forderung hinausschieben. Daher ist dieser Verfahrensart keine große praktische Bedeutung beizumessen. Schon nach der alten Fassung der V.O. konnte der Schuldner auch gegenüber einem Zahlungsbefehl richterliche Stundung erlangen, sofern er nur das Mahnverfahren durch seinen Widerspruch in das ordentliche Verfahren überleitete. Die neue Fassung hat nur prozessuale Erleichterungen gebracht.

II. Aus dem besonderen Charakter dieser Zahlungsfrist ergibt sich, daß die für die richterliche Stundung geltenden Voraussetzungen und Einschränkungen hier nicht Platz greifen. Vielmehr sind alle im Mahnverfahren verfolgbaren Ansprüche (§ 688 Z.P.O.) stundungsfähig, also auch wenn sie z. B. nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind. Nicht erforderlich ist, daß die wirtschaftliche Lage der Parteien die Fristbewilligung rechtfertigt, denn eine dem Ermessen des Gerichts anheimgegebene Würdigung ihrer Vermögensverhältnisse kommt nicht in Betracht. Die Dauer der Frist ist durch keine Höchstgrenze eingeschränkt.

III. Der Gang des Verfahrens ist folgender:

Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, vor Verfügung des Vollstreckungsbefehls[1]) (d. h. Unterzeichnung durch den Gerichtsschreiber) stellt der Schuldner seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, und zwar bei dem Amtsgericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat. Der Antrag hat die vorbehaltlose Anerkennung der Forderung zu enthalten, ferner die Dauer der gewünschten Frist.

1) Nachher ist nur noch Einstellung bezw. Aufschiebung der Zwangsvollstreckung möglich (§ 5 V.O.).

Darauf wird dem Gläubiger von Amtswegen eine Abschrift des Antrages zugestellt, wobei ihm für seine Erklärung zweckmäßig eine Frist zu setzen ist.

Versagt der Gläubiger seine Zustimmung, so gilt der Antrag als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl (§ 2 Abs. 1 Satz 4) und damit die Klage als erhoben (§ 696 Z.P.O.). Sein Schweigen wird ebenfalls als Ablehnung aufzufassen sein[1]). Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften von § 1 V.O.: die Frist kann nur dann bewilligt werden, wenn die dort angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Das auf S. 16ff. von dem — im Antrag enthaltenen — Anerkenntnis Gesagte gilt auch in diesem Falle.

Gibt der Gläubiger seine Zustimmung, so wird die Frist in den Vollstreckungsbefehl aufgenommen, d. h. die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wird von dem Ablauf der Frist abhängig gemacht, die mit dem Erlaß des Zahlungsbefehls beginnt (§ 2 V.O.). Wird die Frist versehentlich nicht in den Vollstreckungsbefehl aufgenommen, so steht dem Schuldner der Einspruch zu (§ 700 Z.P.O.). In dem Einspruchsverfahren gelten die Beschränkungen des § 1 V.O. nicht, da ja die Zustimmung des Gläubigers vorhanden ist.

§ 4. Die allgemeine Rechtsfolgen-Beseitigung.

A. Begriff der Rechtsfolge.

Die V.O. vom 18. Aug. 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung hat den Zweck, die Zahlungsfrist-V.O. vom 7. Aug. 1914 zu ergänzen. Beide V.O. gehen von denselben Voraussetzungen aus; hinsichtlich ihrer Wirkung verhalten sie sich zueinander wie zwei sich schneidende Kreise.

Um die Wirkung einer Beseitigungs-Anordnung ermessen zu können, muß man sich zunächst klar machen, was unter den zu beseitigenden „Rechtsfolgen" zu verstehen ist. Aus dem Wortlaut der V.O. selbst läßt sich dieser Begriff nicht mit Sicherheit feststellen. Man muß daher zu der (quasi-)authentischen Interpretation[2]), wie sie der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung[3]) vermittelt hat, seine Zuflucht nehmen. Daraus ergibt sich nun, daß der Begriff Rechtsfolgen alle die „Nachteile" umfaßt, die dem Schuldner durch Gesetz oder Vertrag aus der nicht rechtzeitigen Zahlung seiner Schuld erwachsen. Der Gebrauch des Wortes „Nachteile" zwingt zu dem Schluß, daß damit nicht das Recht des Gläubigers auf die — auch zwangsweise — Befriedigung seines Anspruchs gemeint sein kann. Nachteile sind nur die besonderen, neben der Zahlungsverpflichtung des Schuldners eintretenden Rechtsfolgen, nicht die Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeit selbst. Diese Ansicht findet ferner eine Stütze darin, daß die V.O. in ihrer ursprünglichen Fassung nur von

1) Sintenis a. a. O. 145; a. A. Unger im Recht 15, 326.
2) S. S. 4 Anm. 2. 3) Kriegsbuch I, S. 276.

den „besonderen" Rechtsfolgen redete. In dieser Hinsicht „bedeutet die" — am 8. Juni 1916 erfolgte — „Streichung des Ausdrucks „besonderen" keine sachliche Änderung"[1]). Die Beseitigungs-Anordnung hindert demnach den Gläubiger weder an der prozessualen Geltendmachung durch Klage und Zwangsvollstreckung[2]) noch an einer anderen durch Gesetz oder Vertrag gestatteten Art der Befriedigung (durch Aufrechnung § 387 ff. B.G.B., Pfandverkauf § 1228 ff. B.G.B.[3]), Ausübung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts § 369 – 371 H.G.B.). Aus demselben Grunde kann das Gericht ferner nicht diejenigen Rechte außer Kraft setzen, die dem Gläubiger zur Sicherung seiner Befriedigung dienen, z. B. das Recht auf Zurückhaltung der eigenen Leistung (§§ 273, 320 B.G.B.)[4]), ein gesetzliches oder vertragliches Pfandrecht, die Haftung des Bürgen (s. Anm. 4 und 3). Ebenso kann der Richterspruch den Gläubiger nicht hindern, über das Vermögen seines Schuldners den Konkurs zu beantragen.

Beispiel: Wenn der Mieter seinen Mietzins nicht rechtzeitig bezahlt hat, so hindert die Rechtsfolgen-Beseitigung den Vermieter nicht, wegen seiner Mietzinsforderung in das Vermögen des Schuldners zu vollstrecken; ebensowenig kann sie ihm die Verwertung seines gesetzlichen Pfandrechts (§ 559 B.G.B.) an den eingebrachten Sachen des Mieters verwehren. Wohl aber kann der Richter den infolge zweimaliger Nichtzahlung der Miete entstandenen Räumungsanspruch des Vermieters beseitigen (§ 554 B.G.B.). Gegenüber dem Recht des Gläubigers auf Durchführung seines Mietzins-Anspruches hilft dem Mieter nur eine Zahlungsfrist. Gleichgültig ist, ob die Rechtsfolge mit der nicht rechtzeitigen Zahlung im unmittelbaren Kausalzusammenhang stand oder ob sie durch den Eintritt einer weiteren Tatsache, wie in unserem Falle durch die Kündigung des Vermieters, bedingt war.

Ist die Kündigung nicht wegen der Nichtzahlung, sondern aus anderen Gründen erfolgt, so kann der Räumungsanspruch nicht beseitigt werden. Ebenso läßt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehns zwar beseitigen, wenn sie — vereinbarungsgemäß — infolge Nichtzahlung der Zinsen eingetreten, nicht aber, wenn sie die Folge einer bloßen Kündigung des Gläubigers ist. Auch hier kann dem Schuldner nur eine Zahlungsfrist Hülfe bringen.

Der nunmehr festgestellte Kreis von Rechtsfolgen ist jedoch keiner Einengung mehr fähig. Er umfaßt sowohl die allgemeinen Verzugsfolgen, Schadensersatz wegen verspäteter oder Nichterfüllung, Verzugszinsen, Rücktrittsrecht (§§ 286, 288, 326 B.G.B.), wie die den besonderen Schuldverhältnissen eigentümlichen Rechtsfolgen. Die Ansicht derjenigen Schriftsteller[5]), welche nur die Rechtsfolgen der

1) So die amtl. Begr. zur Hyp.-V.O. vom 8. Juni 1916 (Reichsanz. Nr. 137).
2) Güthe a. a. O. 69 O.L.G. 30, 13 (Hamburg); Scholz J.W. 16, 998.
3) Mayer a. a. O. 82. 4) Ebenda 74.
5) Die im Kriegsbuch I, S. 282 zit. Aut.

letzteren Art hierher rechneten, beruhte auf einer irrtümlichen Auffassung des Wortes „besonderen" und hat durch die am 8. Juni 1916 erfolgte Streichung dieses Wortes ihre Widerlegung gefunden. Gleichgültig ist, ob der Eintritt der Rechtsfolge sich auf Gesetz oder Vertrag gründet. Kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolgen nicht rechtzeitiger Zahlung sind z. B. das Rücktrittsrecht des Verkäufers beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 455 B.G.B.); das Recht des Vermieters zur sofortigen Kündigung (§ 554 B.G.B.); der Anspruch des Bürgen auf Befreiung von der Bürgschaftsverpflichtung (§ 775 B.G.B.); im Fall der kassatorischen Klausel oder des Fixgeschäfts das Rücktrittsrecht des Gläubigers (§§ 360, 361 B.G.B.; § 376 H.G.B.); die Kaduzierung des Geschäftsanteils wegen nicht rechtzeitiger Zahlung auf die Stammeinlage (§ 21 G. m. b. H.-Gesetz, vgl. § 219 H.G.B.) das Kündigungsrecht des Versicherers wegen Nichtzahlung der Prämie (§§ 38, 39 Vers.Vertr.Ges.); das Recht des Verkäufers, bei Nichtzahlung einer Rate zurückzutreten oder die ganze Restschuld einzufordern (§ 1, 4 Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte von 1894). Zu den kraft Parteivereinbarung eintretenden Rechtsfolgen gehören besonders die Vertragsstrafe (§ 343 B.G.B.) und die Fälligkeit des Kapitals bezw. Erhöhung des Zinsfußes wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Zinsen.

Vergleichen wir die Wirkung der Rechtsfolgen-Beseitigung mit derjenigen einer Fristbewilligung, so ergibt sich: eine Rechtsfolgen-Beseitigung wirkt insofern stärker, als ihr keine zeitliche Schranke gesetzt ist. Sie ermöglicht es, sowohl die bereits entstandenen als auch die in Zukunft entstehenden Rechtsfolgen auf Zeit oder für immer zu beseitigen. Die Zahlungsfrist dagegen vermag kein Recht dauernd außer Kraft zu setzen; sie schiebt nur auf. Innerhalb ihrer zeitlichen Beschränkung aber ergreift die Zahlungsfrist alle aus der Fälligkeit der Forderung entspringenden Gläubigerrechte, da sie die Fälligkeit selbst ergreift.

B. Voraussetzungen.

Wie sich aus § 1 der V.O. und seiner Bezugnahme auf § 1 der allgemeinen Zahlungsfrist-V.O. ergibt, beruhen die richterlichen Anordnungen beider V.O. grundsätzlich auf denselben materiellen Voraussetzungen (s. S. 6 ff.).

Die Forderung, um deren nicht rechtzeitige Befriedigung es sich handelt, muß eine Geldforderung sein, die vor dem 31. Juli entstanden ist.

Diese beiden Voraussetzungen gelten nicht für die zu beseitigende Rechtsfolge. Die Rechtsfolge kann auch in einer Nicht-Geldforderung bestehen, darf aber nach der ausdrücklichen Vorschrift von Abs. 2 in § 1 V.O. nicht bereits am 31. Juli 1914 eingetreten sein[1]); denn

1) Daß die Geldforderung nachträglich bezahlt ist, macht die Rechtsfolgen-Beseitigung weder unzulässig noch unnötig Güthe a. a. O. S. 71; Sieskind a. a. O. 27.

auch diese V.O. soll lediglich zur Abhülfe der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schädigungen dienen.

Ist die Rechtsfolge nur die mittelbare Folge einer Nichtzahlung, so muß die ihren Eintritt bewirkende Tatsache nach dem 30. Juli 1914 in die Erscheinung getreten sein, wie z. B. die Kündigung im Falle des § 554 B.G.B. (denn die bloße Kündigungsmöglichkeit stellt noch keine Rechtsfolge dar)[1]).

Die Rechtsfolge kann ferner nur dann beseitigt werden, wenn sie demselben Schuldverhältnis entspringt wie die Zahlungspflicht des Schuldners[2]); tritt die Fälligkeit einer Forderung deshalb ein, weil die Zinsen eines anderen Kapitals nicht rechtzeitig bezahlt sind, so kann diese Rechtsfolge nicht durch Richterspruch beseitigt werden.

C. Das Verfahren.

Der Gang des Verfahrens entspricht der in der allgemeinen Zahlungsfrist-V.O. getroffenen Regelung. Der richterliche Ausspruch kann sowohl im amtsgerichtlichen Beschluß wie im Urteil des Prozeßgerichts erfolgen. Im ersten Falle hat der Schuldner sowohl die grundlegende Forderung als auch den Eintritt ihrer Rechtsfolge anzuerkennen. Gegenüber einer vollstreckbaren Forderung gibt es auch hier nur prozessuale Rechtsbehelfe, nämlich § 732 Z.P.O. (§ 3 V.O.). Handelt es sich um eine durch Urteil erfolgende Fristbewilligung, so kann entweder die fällige Geldforderung selbst oder die durch Nichtzahlung entstandene Rechtsfolge, es können auch beide zugleich Gegenstand des Rechtsstreites sein. Daher ist die Beseitigungsanordnung nicht auf die zu einer Geldleistung verurteilende Entscheidung beschränkt, sofern es sich lediglich um die Geltendmachung der Rechtsfolge handelt.

D. Die Anordnung der Beseitigung.

Die Beseitigung der Rechtsfolge kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt, eine bedingte oder unbedingte sein. Da ihre materiellen und formellen Voraussetzungen denjenigen der Fristbewilligung gleichen, die Wirkung beider Anordnungen aber eine verschiedene ist, so kann mit der Beseitigung auch gleichzeitig eine Stundung der Forderung ausgesprochen werden. Die Anträge des Schuldners können verbunden werden[3]). Eine in einem früheren Zeitpunkt erfolgte Bewilligung oder Ablehnung einer Zahlungsfrist bildet grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für die Rechtsfolgenbeseitigung.

Die durch amtsgerichtlichen Beschluß bezw. im Urteil angeordnete Rechtsfolgen-Beseitigung hat die Wirkung, daß der Schuldner gegenüber einer späteren Geltendmachung der Rechtsfolge die exceptio rei judicatae erlangt (s. S. 20 unten). Bildete lediglich die

1) Siehe Kriegsbuch I, 280; O.L.G. Königsberg D.J.Z. 16, 352.
2) Scholz J.W. 16, 997; Mayer a. a. O. 73.
3) Scholz J.W. 16, 997.

Rechtsfolge den Gegenstand des Rechtsstreits, so erfolgt Abweisung der Klage[1]). Der im Beschlußverfahren anerkannte, bezw. eingeklagte Anspruch des Gläubigers wird in seiner prozessualen Durchführung nicht berührt. Ihm gegenüber kann dem Schuldner nur durch die Bewilligung einer Zahlungsfrist geholfen werden.

§ 5. Die Zahlungsfrist für Kriegsteilnehmer.

A. Allgemeines.

Wie in der amtlichen Begründung dieser V.O.[2]) hervorgehoben wird, sind die „Vermögensverhältnisse zahlreicher Kriegsteilnehmer durch den Kriegsdienst schwer in Mitleidenschaft gezogen". Das Kriegsteilnehmerschutzgesetz vom 4. Aug. 1914 und die zu seiner Ergänzung erlassene V.O. vom 20. Jan. 1916 vermögen nur einen unvollkommenen Schutz zu gewähren. Da sie lediglich vom Standpunkt der prozessualen Behinderung ausgehen, beschränken sie ihre Fürsorge auf Maßnahmen prozessualer Natur; ihr Schutz hört für den einzelnen Kriegsteilnehmer ganz auf, wenn seine Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht ihr Ende erreicht hat. Um die Lage des Schuldners nach beiden Richtungen hin günstiger zu gestalten, hat der Bundesrat durch V.O. vom 8. Juni 1916 bestimmt, daß die Zahlungsfrist-V.O. vom 7. Aug. 1914/20. Mai 1915/8. Juni 1916 und die Rechtsfolgen-Beseitigungs-V.O. vom 18. Aug. 1914/20. Mai 1915/8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer und solche, die es gewesen sind, unter gleichen Voraussetzungen angewendet werden können. Der materiell-rechtliche Zahlungsaufschub kann eine Dauer von 6 Monaten erreichen, die Einstellung der Zwangsvollstreckung kann trotz vorheriger Fristbewilligung und auch mehrfach erfolgen.

B. Die von der V.O. geschützten Schuldner.

Der Personenkreis, welcher dem besonderen Schutz dieser V.O. untersteht, umfaßt nach § 5 V.O. die in § 2 des Kriegsteilnehmer-Schutzgesetzes bezeichneten Personen, ferner diejenigen, welche vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den immobilen Teilen der Land- und Seemacht gehören. Die V.O. gilt demnach

1. für alle Angehörigen der Land- und Seemacht,
2. für die in § 2 Nr. 2 und 3 des Kriegsteilnehmer-Schutzgesetzes bezeichneten Personen.

Wie die amtliche Begründung[2]) zu § 5 bemerkt, kommt es nicht auf „die Art und Weise der militärischen Verwendung des Schuldners" an, sondern vielmehr darauf, „ob der Schuldner infolge dieser Verwendung wirtschaftliche Nachteile erlitten hat". Aus diesem Grunde läßt sich der in der Rechtsprechung geläufige Begriff des Kriegsteilnehmers, wie er sich seit dem Erlaß des oben erwähnten

1) O.L.G. Posen D.J.Z. 16, 353.
2) Reichsanz. vom 13. Juni 1916 Nr. 137.

Gesetzes herausgebildet hat, auf diese V.O. nicht anwenden. Hier handelt es sich vielmehr lediglich um die Feststellung des Begriffs der deutschen Land- und Seemacht.

1. Dazu gehören vor allen Dingen die Angehörigen der bewaffneten Macht, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im mobilen oder immobilen Zustand befinden. Der Ausdruck „bewaffnete Macht" findet sich zuerst in dem Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Nov. 1867. Danach besteht die bewaffnete Macht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Die Zugehörigkeit zum Heere bestimmt sich nach § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874; für die Marine gilt § 13 des Bundesgesetzes vom 9. Nov. 1867; für den Landsturm §§ 26, 30 des Gesetzes vom 11. Februar 1888[1]) (wegen der Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe vgl. Kaiserl. V.O. vom 3. Aug. 1914 § 2 Abs. 2). Auf die Art ihrer Beschäftigung kommt es bei den Angehörigen der bewaffneten Macht nicht an; ferner nicht darauf, ob sie im In- oder Ausland tätig sind.

Zur Land- und Seemacht gehören ferner diejenigen Personen, die sich in Ausübung ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes bei der bewaffneten Macht befinden. Hier ist jedoch zu unterscheiden, ob diese Personen zu einer Dienstleistung berufen sind (z. B. Zivilärzte, Radfahrer, Marketender, Kutscher usw.)[2]) oder ob sie sich freiwillig einem Truppenteil angeschlossen haben. Im ersten Falle werden sie ausnahmslos als Kriegsteilnehmer anzusehen sein; im zweiten Fall nur dann, wenn sich ihre Tätigkeit als ein Akt freiwilliger Hülfeleistung zum Zwecke der Kriegsführung darstellt (z. B. Kaiserl. Freiw. Automobilklub)[3]), nicht aber wenn sie „sich lediglich des Erwerbes halber" bei der bewaffneten Macht aufhalten (z. B. Privatkriegsberichterstatter, Photographen, Händler)[4]). Eine Beschränkung des Kriegsteilnehmerbegriffs auf die von der Militärverwaltung angestellten Personen kann nicht zugelassen werden; „auch eine private Tätigkeit wie die freiw. Krankenpflege, wenn sie mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der zuständigen Stelle bei einem ... Truppenteile geleistet wird, kann die Zugehörigkeit — zur Land- und Seemacht — begründen"[5]).

Sind diese Personen von der Militärverwaltung angestellt, so braucht doch der sie verpflichtende Vertrag kein öffentlich-rechtlicher zu sein[6]). Sie brauchen nicht in einem Subordinationsverhältnis zu stehen[7]).

2. Zu den Kriegsteilnehmern im Sinne dieser V.O. gehören ferner diejenigen Personen, die sich dienstlich aus Anlaß der Kriegs-

1) Vgl. Siestind a. a. O. 17. 2) Güthe a. a. O. S. 30.
3) Bendix a. a. O. S. 24. 4) Siestind a. a. O. 21.
5) Amtl. Begr. z. Ges. vom 4. Aug. 1914 (Kriegsbuch I, S. 7).
6) Wassermann-Erlanger a. a. O. S. 9.
7) a. A. Unger, Recht 16, 448.

führung des Deutschen Reichs im Ausland aufhalten (§ 2 Nr. 2 des Kriegsteilnehmer-Schutzgesetzes). Ihre Staatsangehörigkeit ist gleichgültig. Ebenso die politische Stellung des Auslandes. Ihr Auslandsaufenthalt muß jedoch auf dem Auftrag einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde beruhen[1]) und mit der Kriegsführung des Deutschen Reichs in Kausalzusammenhang stehen. Zu dieser Gruppe von Kriegsteilnehmern gehören z. B. die Beamten der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten, der Einkäufer einer Zentraleinkaufsgesellschaft[1]), nicht aber die Gesandten, Konsuln und Konsularbeamten. Die Personen dieser Art hören auf Kriegsteilnehmer zu sein, wenn sie in das Inland zurückkehren oder ihr Auftrag beendet ist.

Unter dem besonderen Schutz dieser V.O. stehen ferner die Kriegsgefangenen und Geiseln, die sich in der Gewalt des Feindes befinden (§ 2 Nr. 3 des Kriegsteilnehmer-Schutzgesetzes). Kriegsgefangene sind Personen, die aus Anlaß der Kriegsoperationen in Feindeshand geraten sind und dort festgehalten werden; Geiseln sind solche, die dem Feinde entweder freiwillig ausgeliefert oder von ihm gewaltsam ergriffen sind und die mit ihrer Person für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen oder sonst zu Zwecken der Sicherstellung haften[2]). Sie brauchen nicht wehrpflichtig oder gar Militärpersonen zu sein; auch Frauen und Kinder können in Betracht kommen. Der Wortlaut von Ziffer 3 § 2 des Ges. vom 4. Aug. beschränkt sich ferner nicht auf deutsche Reichsangehörige; es kann sich auch um Angehörige fremder Staaten handeln, sofern sie nur im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung haben (s. S. 6ff.).

Diese Personen befinden sich dann in der Gewalt des Feindes, wenn eine völlige oder doch wesentliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit vorliegt; eine bloße Aufenthaltsbeschränkung genügt nicht. Die Bewohner einer besetzten Stadt gehören also nicht ohne weiteres zu den Kriegsgefangenen[3]). Die V.O. gilt ferner nur für die von unseren Feinden festgehaltenen Gefangenen[4]; ein Rechtsschutz für die von uns internierten Franzosen usw. sollte nicht geschaffen werden.

Wie sich aus Vorstehendem ergibt, ist der Begriff des Kriegsteilnehmers nach dieser V.O. ein anderer als in dem Gesetz vom 4. Aug. 1914. Ganz abgesehen davon, daß diese V.O. auch die Angehörigen immobiler Truppenteile einbezieht, geht sie von anderen Gesichtspunkten aus (s. S. 28). Wenn daher eine — wenn auch sehr bestrittene Meinung[5]) — den Schutz des erwähnten Gesetzes nur auf natürliche Personen anwenden will, so kann eine entsprechende Beschränkung im Geltungsbereich dieser V.O. keinesfalls Platz greifen, da sich dies mit dem Zweck einer Zahlungsfrist-V.O. durchaus nicht

1) Unger im Recht 16, 448. 2) Sieskind a. a. O. S. 22.
3) Sintenis a. a. O. S. 270.
4) O.L.G. Nürnberg im Recht 15, 13 Nr. 154.
5) Siehe Kriegsbuch I, S. 40ff.

vereinbaren ließe. Selbst wenn man einer Personenvereinigung, deren gesetzlicher Vertreter im Felde steht, nicht das gleiche Maß von Schutzbedürftigkeit zusprechen will wie einer natürlichen Einzelperson, so wird man den (lediglich prozessualen) Schutz, den das Friedensrecht den juristischen Personen gewährt (§ 29 B.G.B., § 247 Z.P.O.), als unzureichend bezeichnen müssen, ganz abgesehen davon, daß diese Normen weniger der juristischen Person selbst als vielmehr ihrem Prozeßgegner zu nützen bestimmt sind.

C. Voraussetzungen.

Aus der Bezugnahme von § 1 Abs. 2 und § 4 V.O. auf die beiden allgemeinen Zahlungsfrist-V.O. vom 7. Aug. 1914/20. Mai 1915/8. Juni 1916 und vom 18. Aug. 1914/20. Mai 1915/8. Juni 1916 ergibt sich, daß hier dieselben materiellen und formellen Voraussetzungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Es muß sich also um eine Geldforderung handeln, für deren Geltendmachung die ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig sind. Doch beschränkt sich diese V.O., ihrem besonderen Charakter entsprechend, nicht auf die vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Forderungen. Maßgebend ist vielmehr die Zeit der Teilnahme des Schuldners am Kriege. Alle vor und während dieser Zeit entstandenen Forderungen sind stundungsfähig. Daraus folgt als weitere Voraussetzung, daß die Vermögensverschlechterung des Schuldners eine Folge seiner Teilnahme am Kriege ist.

Eine bereits bewilligte und abgelaufene Zahlungsfrist schließt eine nochmalige Stundung aus. Dagegen wird die prozessuale Vollstreckungseinstellung hierdurch nicht berührt, wenn die Stundung nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat (§ 2). Daraus ergibt sich, daß die Annahme, der Schuldner werde auch nach Ablauf der Frist nicht zahlen können, hier nicht zur Ablehnung des Fristantrages führen kann (§ 1 Abs. 3 der V.O.). Andererseits verlangt diese V.O. als Gegenwert für den verstärkten Schuldnerschutz, daß „die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch seine Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint" (§ 1 Abs. 1 V.O.); d. h. daß ihm die Fortführung eines standesgemäßen Lebensunterhalts unter gewissen Einschränkungen unmöglich ist[1]). Daher wird die V.O. meist nur für Unteroffiziere, Mannschaften und sonstige gering besoldete Kriegsteilnehmer in Frage kommen; für die anderen erst dann, wenn sie nach ihrer Entlassung infolge einer Kriegsbeschädigung noch nicht imstande sind, ihre frühere Erwerbstätigkeit fortzusetzen.

D. Das Verfahren

ist hier auf das Anerkenntnis- und das Prozeßverfahren beschränkt. Für das Mahnverfahren ist eine Fristbewilligung nicht vorgesehen,

1) Unger im Recht 16, 45.1

da auf § 2 der allgemeinen Zahlungsfrist-V.O. nicht Bezug genommen ist. Als einen Fehler wird man diese Regelung kaum bezeichnen können, da jene Bestimmung doch wenig praktischen Wert besitzt (s. S. 23ff.). Wenn der Gläubiger daher einen Zahlungsbefehl erlassen hat, so muß der Schuldner, welcher Stundung erhalten will, das Mahnverfahren durch seinen Widerspruch in das ordentliche Verfahren umleiten.

§ 6. Die Zahlungsfrist für Hypothekenschuldner.

A. Allgemeines.

In der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 sind nach dem Wortlaut der Begründung[1]), „die in Betracht kommenden Rechtserleichterungen in einer das Gebiet des Realkredits erschöpfenden Verordnung zusammengefaßt". Sie schließt die Anwendung der oben behandelten Zahlungsfrist-Verordnungen aus (§ 19 Abs. I). Die Bek. betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden vom 22. Dezember 1914 (Fassung vom 20. Mai 1915) ist aufgehoben; ebenso die Bek. über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens vom 10. Dezember 1914 (§ 19 Abs. II). Bestehen geblieben ist nur die Bek. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken und die Bek. über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten, vom 22. April 1915[2]).

Die Verordnung bezweckt, wie die Begründung[1]) sagt, die „Abhilfe und Milderung wirtschaftlicher Schädigungen auf dem Gebiete des Realkredits". Und zwar sowohl zugunsten des Schuldners wie des Gläubigers. Sie dient

1) „zur Erleichterung der Erhaltung von unbeweglichem Eigentum in derselben Hand und
2) zum Schutze der Gläubiger dinglich gesicherter Forderungen"[3]).

In dem folgenden Teil dieser Arbeit werden wir zu betrachten haben, wie der Gesetzgeber seiner unter Nr. 1 angegebenen Aufgabe gerecht geworden ist.

Er ist davon ausgegangen, daß infolge des Sinkens der Grundstückspreise und der geringen Beteiligung von Bietern die während des Krieges vorgenommenen Zwangsversteigerungen doch nur ungünstige Ergebnisse zeitigen und zur Verschleuderung des Grund und Bodens führen würden. Daher müssen sie nach Möglichkeit während der ganzen Dauer des Krieges vermieden werden; zugunsten des Grundeigentümers müssen die Interessen der Kapitalgläubiger zurücktreten.

Die V.O. ermöglicht es dem Schuldner, die Zwangsversteigerung seines Grundstücks auf beliebig lange Zeit hinauszuschieben.

1) Reichsanzeiger vom 13. Juni 1916 Nr. 137. 2) Siehe S. 1.
3) Scholz J.W. 16, 925.

In der Erfüllung dieser Aufgabe ist sie die Nachfolgerin der alten V.O. betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden vom 22. Dezember 1914/20. Mai 1915 geworden. Auf deren Inhalt einzugehen, erübrigt sich jedoch, weil sie nur eine geringfügige Erweiterung der allgemeinen Zahlungsfrist-V.O. vom 7. Aug. 1914 bedeutete und durch ihre Formulierung zu mancherlei Streitfragen Anlaß gegeben hat.

B. Der sachliche Geltungsbereich der Verordnung.

I. Der dingliche Anspruch.

Stundungsfähig ist nach der neuen Hypotheken-V.O. nicht nur das Kapital einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenablösungssumme; sondern alle Ansprüche, für die das belastete Grundstück haftet (§§ 1113, 1118, 1191, 1192 Abs. II, 1199, 1200 Abs. I B.G.B.). Dazu gehören bei der Hypothek außer dem Kapital die (gesetzlichen bezw. eingetragenen vereinbarten) Zinsen, die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung sowie die eingetragenen Nebenleistungen; bei der Grundschuld das Kapital und die Zinsen; bei der Rentenschuld die Rentenablösungssumme und die einzelnen Rentenbeträge.

Die Verordnung gilt nur für die auf Geld gerichteten Leistungen; der Anspruch auf Löschung einer Hypothek, auf Berichtigung des Grundbuchs gehört nicht hierher[1]); wohl aber der Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann usw. (§§ 737, 739, 743, 745 Abs. II, 748 C.P.O.)[2]).

Die Form und Entstehung der dinglichen Belastung ist gleichgültig. Die V.O. bezieht sich sowohl auf Brief- wie auf Buchhypotheken, Amortisations- und Höchstbetragshypotheken, einerlei ob sie durch Rechtsgeschäft, Anordnung des Gerichts oder kraft Gesetzes entstanden sind.

Ob auch die Hypotheken Vormerkung von dieser V.O. betroffen wird, ist nicht ausdrücklich gesagt. Da aber dem aus der Vormerkung Berechtigten nicht die dingliche Klage aus § 1147 B.G.B.[3]) zusteht, so liegt hier kein Schutzbedürfnis des Eigentümers vor. Die Stundungsfähigkeit der Vormerkung ist daher zu verneinen[4]).

Daß die andern dinglichen Ansprüche, ebenso die bevorrechtigten Forderungen des § 10 Nr. 1—3 Z.V.G. von dieser V.O. nicht betroffen werden, findet seine Berechtigung darin, daß es sich hierbei regelmäßig um kleinere Beträge handelt, für welche die allgemeine Zahlungsfrist von drei Monaten ausreicht.

---

1) Zweigert a. a. O. 17; Stillschweig J.W. 16, 1068; vgl. L.G. Ravensburg im Recht 15, 61 Nr. 201.
2) Zweigert a. a. O. 18; vgl. Erlanger im Recht 15, 67.
3) Planck 3. Aufl. Bd. III zu § 883 S. 119.
4) Wegen der persönlichen Forderung vgl. S. 34.

Während also der Rechtsschutz dieser V.O. den dinglichen Anspruch ausnahmslos ergreift, erstreckt er sich nur in einem Falle auf

II. Die persönliche Forderung.

a) Nur wenn der persönliche Schuldner zugleich Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, kann er auch gegenüber der persönlichen Forderung den Schutz dieser V.O. anrufen. In diesem Falle besteht auch dann eine Gefahr und daher ein Schutzbedürfnis für das Grundstück, wenn der Gläubiger lediglich seinen persönlichen Anspruch einklagt (vgl. unten). Die Stundung des dinglichen Anspruchs kann der persönlichen Klage gegenüber nicht geltend gemacht werden. Eine Umkehrung des § 1137 B.G.B. ist nicht zulässig.

In der V.O. ist nicht gesagt, ob auch die durch eine Grundschuld gesicherte Forderung gestundet werden kann. Daher glaubt Scholz ihr den Schutz dieser V.O. versagen zu müssen. Gerechtfertigt wird diese Ansicht durch die Erwägung, daß dinglicher und persönlicher Anspruch bei der Grundschuld rechtlich nicht im Zusammenhang stehen. Wirtschaftlich ist das Verhältnis jedoch dasselbe wie bei der Hypothek. In der Praxis, besonders in Mecklenburg, gibt man der Grundschuld wegen ihrer freien Beweglichkeit oft den Vorzug[1]). Besteht zwischen dem dinglichen und dem persönlichen Schuldner Identität, so liegt ganz das gleiche Schutzbedürfnis vor. Daher ist in analoger Anwendung der für die Hypothek geltenden Vorschriften auch gegenüber der durch die Grundschuld gesicherten Forderung die erweiterte Stundungsmöglichkeit dieser V.O. zu geben.

Die einer Vormerkung zugrunde liegende Forderung wird man ebenfalls für stundungsfähig halten müssen. Denn wenn der Gesetzgeber Zwangsversteigerungen verhindern will, so muß er den Schuldner gegenüber solchen Ansprüchen schützen, deren zwangsweise Durchführung dem Gläubiger Erfolg verspricht. Dahin gehört auch die durch Vormerkung gesicherte Forderung. Obgleich der Gläubiger aus der Vormerkung selbst nicht die dingliche Klage erheben kann, so ist ihm doch die Möglichkeit gegeben, durch Geltendmachung seiner persönlichen Forderung das Grundstück zur Versteigerung zu bringen, in welcher ihm die dingliche Sicherung der Forderung ein bevorzugtes Recht auf Befriedigung gewährt, da die Vormerkung bei der Feststellung des geringsten Gebots einem eingetragenen Recht gleichsteht[2]). § 48 Z.V.G.

Auf den Charakter der persönlichen Forderung und auf die Art und Weise, in welcher die dingliche Sicherung entstanden ist, kommt es nicht an. Es hätte nahegelegen, nur für solche Forderungen eine erweiterte Stundungsmöglichkeit zu schaffen, die infolge ihrer dinglichen Sicherung das Gepräge von Kapital-Anlagen besitzen. Solche Forderungen sind nur in beschränktem Maße zur Teilnahme am täg-

1) Nußbaum J.W. 16, 932. 2) Vgl. Stillschweig, J.W. 16, 1070.

lichen Verkehr bestimmt, da sie lediglich den Zweck verfolgen, dem Gläubiger einen gesicherten und regelmäßigen Zinsgenuß zu gewähren. Eine Stundung von erweitertem Umfang würde sich mit dem Charakter dieser Forderungen durchaus vereinbaren lassen, da diese für eine längere Dauer bestehen sollen.

Daß dem Gesetzgeber dieser Gedanke vorgeschwebt habe, folgern manche Schriftsteller[1]) aus der Fassung von § 1 Abs. I Satz 2 V.O. „Bestellt" ist eine Hypothek nur dann, wenn sie durch Rechtsgeschäft begründet ist. Danach würde die V.O. für alle die Forderungen nicht gelten, deren dingliche Sicherung auf Anordnung des Gerichts oder kraft Gesetzes erfolgt ist, wie z. B. bei der Zwangshypothek (§§ 866 – 868 Z.P.O.), Arresthypothek (§ 932 Z.P.O.), Bauhypothek (§§ 27 ff. Baugelder. Gesetz vom 1. Juni 1909), Sicherungshypothek der §§ 128, 134 Z.V.G., § 1287 B.G.B. usw.

Darauf ist zu erwidern, daß der Wille des Gesetzgebers keinesfalls hierauf gerichtet ist (s. S. 33 f.). Die enge Fassung von § 1 Abs. I Satz 2 darf nicht irre machen; umsoweniger als dieser Satz überhaupt als verunglückt bezeichnet werden muß, da in dem Nebensatz nach „soweit" Subjekt und Prädikatsnomen vertauscht worden sind.

b) Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es oftmals zu Unbilligkeiten führt, wenn man die Stundungsfähigkeit der hypothekarisch gesicherten Forderung auf den oben erwähnten Fall beschränkt. Dies tritt besonders dann hervor, wenn persönliche und dingliche Haftung, die ursprünglich in einer Person vereinigt waren, infolge der Veräußerung des Grundstücks auf zwei verschiedene Personen entfallen. Gerade zur Kriegszeit wird es dem Veräußerer regelmäßig nicht möglich sein, vor dem Verkauf seines Hauses die darauf ruhenden Hypotheken zurückzuzahlen. Vielmehr wird der Erwerber die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernehmen müssen. Genehmigt nun der Gläubiger die Schuldübernahme nicht, so bleibt der Veräußerer persönlicher Schuldner. Seine Lage aber hat sich hinsichtlich der Stundungsmöglichkeit bedeutend verschlechtert. Nur der Erwerber kann den Schutz der Hyp.-V.O. in Anspruch nehmen, obgleich er sich vermöge seines Hauseigentums leichter Kredit verschaffen kann und daher günstiger gestellt ist als der Veräußerer[2]).

Wenn im umgekehrten Falle der persönliche Schuldner den Gläubiger befriedigt, so geht kraft Gesetzes (§ 1164 B.G.B.) die Hypothek auf ihn über, soweit er vom Schuldner Ersatz verlangen kann. Persönliche und dingliche Haftung vereinigen sich von neuem in einer Person. Wollte man sich nun an den Wortlaut der V.O. halten, so müßte man der persönlichen Schuld den Schutz dieser V.O. versagen; denn die nunmehrige Forderung des Gläubigers ist mit der ursprünglichen Forderung nicht identisch, sondern eine Ersatzforderung;

1) Unger, Recht 16, 531; Stillschweig J.W. 16, 1069.
2) Hertel, Recht 16, 418.

die Hypothek ist nicht zwecks Sicherung dieser Ersatzforderung „bestellt“ [1]). Wie aber oben nachzuweisen versucht wurde, soll der Schuldner gegenüber allen Forderungen geschützt werden, für welche an seinem Grundstück eine Hypothek „besteht“. Dieser Standpunkt ist im vorliegenden Falle um so berechtigter, als die Ersatzforderung wirtschaftlich mit der ursprünglichen Forderung identisch ist [2]).

c) Ist eine Forderung überhaupt nicht durch ein Grundstückspfandrecht gesichert, so findet die V.O. keine Anwendung. Dann ist der Schuldner auf den Schutz der allgemeinen V.O. vom 7. Aug. 1914/20. Mai 1915/8. Juni 1916 beschränkt. Nach Ablauf der höchstens drei Monate betragenden Zahlungsfrist kann der Gläubiger ungestört in das Schuldnervermögen vollstrecken, in das bewegliche wie das unbewegliche. Wenngleich eine Zwangsvollstreckung in das letztere mangels einer dinglichen Berechtigung vielfach keinen Erfolg versprechen und daher nicht eingeleitet werden wird, so sind doch auch hier Ausnahmefälle möglich. Es ist nicht zu verkennen, daß der Schutz dieser V.O. hier eine Lücke aufweist. Gleichzeitig bietet sich die seltsame Erscheinung, daß die dingliche Sicherung eines Anspruchs, die doch im Interesse des Gläubigers erfolgt ist, diesem zum Nachteil, dem Schuldner aber zum Vorteil gereicht [3]).

d) Der Gesamtschuldner, welcher nur persönlich haftet, hat auf den Schutz dieser V.O. ebenfalls keinen Anspruch, denn die Voraussetzungen der Stundung sind lediglich in der Person des Grundstückseigentümers begründet [4]). § 425 B.G.B.

Der Bürge des Hypothekenschuldners nimmt an dem erhöhten Schutz dieser V.O. nur dann teil, wenn der Hauptschuldner die Stundung erlangt hat. §§ 767 Abs. I, 768 B.G.B. [5]). Solange dies nicht der Fall ist, kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der Hauptschuldner die Anwartschaft auf die Fristbewilligung habe [6]). Zu Unbilligkeiten führt dieser Umstand dann, wenn der Hauptschuldner aus besonderen Gründen, z. B. als Kriegsteilnehmer, bereits gegenüber der Klage des Gläubigers gesichert ist und daher nicht der Stundung bedarf. Allerdings verliert der Bürge durch die Kriegsteilnehmerschaft des Hauptschuldners nicht die Einrede der Vorausklage [7]). In der Mehrzahl der Fälle, und besonders auf dem Gebiete des Realkredits, ist jedoch die Bürgschaft eine selbstschuldnerische. Der Gläubiger wird sich daher zunächst immer an den Bürgen halten, der im Höchstfall drei Monate Frist erhalten kann.

Daß die strengere Haftung des Bürgen den Grundsätzen des

---

1) Nußbaum J.W. 16, 932.
2) Ebenso Zweigert a. a. O. S. 22; Stillschweig J.W. 16, 1071.
3) Stillschweig a. a. O. 1070; Schneider a. a. O. S. 671.
4) Scholz a. a. O. 926. 5) S. oben S. 21; Nußbaum a. a. O. 932.
6) So Nußbaum a. a. O. 932; a. A. Stillschweig J.W. 16, 1072.
7) Kriegsbuch I, 103; II, 24.

geltenden Rechts widerspricht, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Es läßt sich dies eben nur durch den besonderen Zweck dieser V.O. rechtfertigen (S. 32f.), die sich auf den Schutz des Grundeigentümers beschränkt.

Wenn der Bürge durch die Befriedigung des Gläubigers dessen Hypothek erworben hat, so muß er die V.O. gegen sich gelten lassen[1]). Denn es kann nicht darauf ankommen, in welcher Weise der Gläubiger die Hypothek erwirbt. Andernfalls würde es ihm ein leichtes sein, die Bestimmungen dieser V.O. zu umgehen (s. S. 34ff.).

C. Voraussetzungen der Stundung.

Grundsätzlich erfordert die Fristbewilligung der Hypotheken-V.O. dieselben Voraussetzungen wie die allgemeine Zahlungsfrist-V.O. Im Interesse des Grundstückseigentümers hat der Gesetzgeber die Gewährung der Frist jedoch in einigen Punkten erleichtert.

I. Einmal ist sie auch dann zulässig, wenn die Hypothek nach dem 30. Juli 1914 entstanden ist. Aus dem Wegfall dieser zeitlichen Beschränkung läßt sich jedoch keineswegs der Schluß ziehen, daß die Entstehungszeit der Hypothek nunmehr vollkommen gleichgültig ist[2]). Praktisch wird vielmehr noch immer ein Unterschied zwischen alten und neuen Hypotheken gemacht werden müssen[3]). Für die letzteren wird nur in Ausnahmefällen Stundung zu gewähren sein.

Die amtliche Begründung, die auf dem Boden dieser Anschauung steht[4]), führt als Beispiel den Fall an, daß der Ersteher eines Grundstücks das Bargebot nicht berichtigt und die Realberechtigten infolgedessen an seinem Grundstück Sicherungshypotheken erwerben. Hat diese Zwangsversteigerung vor dem 31. Juli 1914 stattgefunden, so ist zweifellos die Anwendungsmöglichkeit dieser V.O. gegeben; andernfalls aber sind diese Hypotheken nur dann stundungsfähig, wenn für den Ersteher ein wirtschaftlicher Zwang zum Erwerbe des Grundstücks bestanden hat, z. B. weil er schon früher kapitalistisch daran beteiligt war und die Rettung seines Geldes ein Mitbieten im Termin erforderte.

In anderen als solchen Ausnahmefällen wird einer Kriegshypothek der Schutz dieser V.O. zu versagen sein. Denn eine weitergehende Ausdehnung der Fristbewilligung würde das Kapital davon abschrecken, während des Krieges noch Hypotheken zu beleihen, dem Grundbesitzerstande daher mehr schaden als nützen. Andrerseits wird man bei Hypothekenforderungen, die überwiegend den Charakter von Kapital-Anlagen besitzen, eher als bei anderen Forderungen eine frühere Entstehungszeit voraussetzen dürfen.

---

1) a. A. Zweigert a. a. O. 39.

2) a. A. Unger im Recht 16, 531. 3) a. A. Scholz J.W. 16, 992.

4) Sie sagt: „Immerhin können die Verhältnisse so liegen, daß eine Zahlungsfrist auch bei sog. Kriegshypotheken der Billigkeit entspricht" (Reichsanz. 1916, Nr. 137).

II. Eine andere Frage, die auch von Scholz[1]) (allerdings z. T. im entgegengesetzten Sinne) behandelt wird, ist die, ob für die Vermögensverschlechterung des Hypotheken-Schuldners ein Kausalzusammenhang mit dem Kriegsausbruch gefordert werden muß.

Auf Grund meiner Unterscheidung von alten und neuen Hypotheken komme ich zu dem Schluß, daß diese Kausalität nur bei ersteren verlangt werden kann. Allerdings wird bei ihnen die Vermutung stets dafür sprechen, daß die Zahlungsschwierigkeit des Hypotheken-Schuldners infolge des Krieges eingetreten ist. Denn wie des öfteren in den amtlichen Begründungen hervorgehoben wird, macht die Lage des heutigen Geldmarktes dem gekündigten Schuldner die Beschaffung eines neuen Kapitals so gut wie unmöglich. Läßt sich jedoch nachweisen, daß der Schuldner bereits vor Kriegsausbruch in schlechten Vermögensverhältnissen war, so kann er nach den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsnotrechts keine Stundung verlangen.

Bei den sog. Kriegshypotheken kann eine Kausalität des Kriegsausbruchs naturgemäß nicht gefordert werden. Bei ihnen genügt die tatsächlich bestehende Vermögensverschlechterung des Schuldners, was umso gerechtfertigter ist, da hier doch nur in Ausnahmefällen Stundung bewilligt werden kann.

III. Die Fristbewilligung hat zu unterbleiben, wenn sie dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Besonders bei der Stundung von Zinsen und wiederkehrenden Leistungen (wozu außer den Nebenleistungen auch die Kapitaltilgungsbeiträge gehören), kann ein solcher in Betracht kommen. Eine zu lange Fristdauer könnte zur Folge haben, daß diese Ansprüche den Rang des § 10 Nr. 4 Z.V.G. verlieren. Allerdings bildet dieser Umstand allein kein absolutes Hindernis für die Fristbewilligung. Vielmehr ist der Nachteil, der dem Gläubiger durch diesen Rangverlust droht, in Verhältnis zu setzen zu dem Nachteil, den die Versagung der Frist für den Schuldner bedeutet. (In § 10 V.O. zieht dagegen die bloße Möglichkeit des Rangverlustes die Unzulässigkeit der Vollstreckungsfrist nach sich.)

Gegenüber der Devastationsklage des Gläubigers (§§ 1133, 1192, 1201 B.G.B.) ist die Bewilligung einer Zahlungsfrist regelmäßig nicht am Platze, da der Gläubiger die Klage eben zwecks Vermeidung eines unverhältnismäßigen Nachteils erhoben hat[2]).

Würde eine uneingeschränkte Stundung für den Gläubiger einen zu großen Nachteil bedeuten, so kann der Richter die Fristbewilligung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen (S. 12). Er kann die Stundung auch aus dem Grunde versagen, weil ja immer noch eine prozessual wirkende Vollstreckungsfrist möglich ist (§ 10 V.O.). Da der für die Bewilligung der materiellen Frist zuständige Richter

1) J.W. 16, 992.
2) Zweigert a. a. O. 20; v. Miltner in L.Z. 16, 924.

in der Regel mit dem die Vollstreckungsfrist anordnenden Richter identisch sein wird (S. 40), so braucht hier keine Meinungsverschiedenheit befürchtet zu werden. Oft wird der Richter den Beginn der Zwangsvollstreckung zulassen, um den Gläubiger die Möglichkeit zu geben, sich durch Beschlagnahme des Grundstücks vor dem Rangverlust des § 10 Nr. 4 Z.V.G. zu schützen. Darauf kann ja immer noch entweder die Zwangsvollstreckung in ihrer Gesamtheit (s. u. S. 40ff.) oder nur die Versteigerung des Grundstücks (§ 10) eingestellt werden[1]).

D. Dauer der Frist.

Bei Kapitalien beträgt die Höchstdauer der Frist ein Jahr. Da die Schwierigkeit in der Beschaffung von Hypothekengeldern aber voraussichtlich für die ganze Dauer des Krieges und eine geraume Zeit danach fortbestehen dürfte, so wird der Schuldner auch nach Ablauf dieser Frist regelmäßig nicht in der Lage sein, den Gläubiger zu befriedigen. Während diese Annahme nach der allgemeinen Zahlungsfrist-V.O. die Unzulässigkeit der Stundung zur Folge hat, ist sie in dieser V.O. ausdrücklich für wirkungslos erklärt worden und statt dessen angeordnet, daß eine mehrfache Wiederholung der Frist stattfinden kann (§§ 3, 5 V.O.).

Bei Zinsen und andern Nebenleistungen ist eine Wiederholung der Zahlungsfrist dagegen nicht vorgesehen; hier muß auf die obige Erwägung nach wie vor Rücksicht genommen werden. Wenn die Frist, deren Höchstdauer hier sechs Monate beträgt, ihr Ende erreicht hat, so kann dem Schuldner zwar sein Grundstück durch Einstellung der Zwangsversteigerung erhalten werden (§ 10 V.O.); die Zwangsverwaltung desselben und die Mobiliarzwangsvollstreckung lassen sich jedoch nicht mehr aufhalten. Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß es sich hier regelmäßig um kleinere Beträge handelt und daher die beiden genannten Arten der Zwangsvollstreckung meist zur Befriedigung des Gläubigers ausreichen werden. Andererseits ist auf das Interesse der Hypothekengläubiger Rücksicht zu nehmen, da diese zum großen Teil von dem Zinsertrag ihrer Hypotheken leben müssen.

Aus dem Umstande, daß die Stundung des Kapitals einer Hypothek theoretisch von unbegrenzter Dauer sein kann, folgt, daß hier eine freiwillige Stundung des Gläubigers nicht angerechnet zu werden braucht, wohl aber bei Zinsen und anderen Nebenleistungen.

An der Bevorzugung des Kapitals nehmen auch die Kapitaltilgungsbeiträge teil, da sie als Teile desselben anzusehen sind (Begr.). Sie bilden nicht wie die Zinsen eine Gegenleistung für die Überlassung des Kapitals. Zwar pflegen sie gleichzeitig mit den Zinsen entrichtet zu werden; doch wird dieser Umstand kaum rechnerische Schwierigkeiten hervorrufen. Privatleute besitzen regelmäßig

1) Wegen der Ansprüche des § 10 Nr. 4 Z.V.G. allerdings nur das letztere.

keine Amortisations-Hypotheken. Praktisch kommen sie nur bei Kreditanstalten, z. B. Landschaften und Banken, vor. Diese aber pflegen, wenn nicht schon beim Eingang der Beträge, so doch bei ihrer Einstellung in die Bilanz die Zinsen von den Tilgungsbeiträgen zu trennen. Den Hypothekenbanken ist dies sogar zur Pflicht gemacht (Hyp.Bk.Ges. von 1899, §§ 20 Abs. I, 21 Abs. III, 28 Nr. 6)[1].

E. Verfahren der Fristbewilligung.

Auf das Fristbewilligungsverfahren dieser V.O. finden grundsätzlich die Vorschriften der allgemeinen Zahlungsfrist-V.O. Anwendung, jedoch mit zwei wichtigen Ausnahmen. Erstens hat die Hypotheken-V.O. die Stundungsmöglichkeit auf alle Stadien der Forderung ausgedehnt; auch gegenüber einer rechtskräftigen Forderung kann der Schuldner eine materiell-rechtliche Zahlungsfrist erlangen, deren Bewilligung im Anerkenntnisverfahren erfolgt (§ 4 Abs. IV). Zweitens ist die Zuständigkeit auf besonders einfache Weise geregelt worden: Im Anerkenntnisverfahren entscheidet das Amtsgericht des dinglichen Gerichtsstandes (§ 4 Abs. I). Die Stundung einer rechtshängigen Forderung geschieht nach wie vor durch das Prozeßgericht.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, hat das Anerkenntnisverfahren die weitaus größte Bedeutung gewonnen. Dies erscheint umso zweckmäßiger, als es sich im Hypothekenwesen regelmäßig um Ansprüche handelt, die der Schuldner nicht bestreiten kann oder will, andererseits die Hypothekenforderungen oft durch vollstreckbare Urkunden (§ 794[5] Z.P.O.) dokumentiert sind, denen gegenüber von einem formellen Anerkenntnis des Schuldners abgesehen werden kann[2].

Aus dieser Zuständigkeitsregelung ergibt sich für den Schuldner besonders der Vorteil, daß er auch dann Stundung erlangen kann, wenn sein Gläubiger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ganz abgesehen davon, daß „eine richtige Würdigung und sichere Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks vorzugsweise vom Richter der belegenen Sache“[3] zu erwarten ist.

Eine Fristbewilligung im Mahnverfahren, wie sie die allgemeine Zahlungsfrist-V.O. vorsieht, ist nach dieser V.O. nicht möglich. Als einen Mangel wird man diesen Umstand schwerlich bezeichnen können, da das obige Verfahren sehr unvollkommen geregelt ist. Gegenüber einem Zahlungsbefehl kann sich der Schuldner dadurch helfen, daß er das Mahnverfahren durch seinen Widerspruch in das ordentliche Verfahren umleitet; ist bereits der Vollstreckungsbefehl verfügt, so erfolgt die Fristbewilligung durch Beschluß des Amtsgerichts der belegenen Sache (§ 4 V.O.). In dem Verfahren, das die Stundung einer vollstreckbaren Forderung zum Gegenstande hat, kann das Ge-

1) Scholz J.W. 16, 927.
2) Zweigert a. a. O. S. 30; Scholz a. a. O. S. 929; Nußbaum J.W. 16, 1000.
3) Begr. zur Z.P.O. S. 412.

richt vor der Entscheidung eine vorläufige Anordnung bezüglich der Zwangsvollstreckung erlassen. Gegen diese Anordnung findet kein Rechtsmittel statt (§ 4 V.O.). Mit der Entscheidung über die Stundung tritt sie ohne weiteres außer Kraft.

Ist im Bezirk der Gemeindebehörde ein Einigungsamt vorhanden, so muß es vor der Entscheidung gutachtlich gehört werden (§ 13 V.O.). Es ist nicht zu verkennen, daß diese Vorschrift dem Hypothekenschuldner eine Handhabe bietet, den Prozeß in die Länge zu ziehen.

F. Wirkung der Stundung.

Über die Wirkung der Fristbewilligung gilt das auf S. 20ff. Gesagte, mit der Maßgabe, daß auch rechtskräftige[1]) Forderungen gestundet werden können. Sind zur Zeit der Fristbewilligung jedoch bereits Vollstreckungshandlungen vorgenommen, so hat die Fristbewilligung lediglich den Charakter einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung wie in § 775 Nr. 2 Z.P.O. und § 28 Z.V.G. Es ist dem Schuldner nicht gestattet, die schon vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln nach § 776, bezw. 767 Z.P.O. zur Aufhebung zu bringen. Die amtliche Begründung zu § 4 hebt dies ausdrücklich hervor und bezeichnet als Zweck dieser Regelung die Schonung des Gläubigers, „dem ein Verzicht auf wohlerworbene Pfand- oder Beschlagnahmerechte nicht zugemutet werden könne". Die Stundung hat demnach hier nur die Wirkung, daß die Zwangsvollstreckung nicht fortgesetzt werden darf. Gepfändetes Geld und der Erlös gepfändeter und versteigerter Sachen sind zu hinterlegen (§§ 815, 819 Z.P.O.); eine Zwangsversteigerung ist einstweilen einzustellen (§ 28 Z.V.G.). Am wenigsten wird die Zwangsverwaltung berührt: es haben lediglich Zahlungen auf die beizutreibende Forderung des betreibenden Gläubigers, und zwar regelmäßig nur auf die Kapitalforderung, zu unterbleiben, während die übrige Zwangsverwaltung unverändert weitergeht[2]). Der für die Einstellung des § 10 V.O. geltende § 31 Z.V.G. findet auch hier Anwendung: die Aufhebung der Versteigerung erfolgt erst dann, wenn seit Fristablauf sechs Monate verstrichen sind, ohne daß der Gläubiger die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat (§ 11 V.O.). Entsprechendes gilt für den Lauf der Dreimonatsfrist des § 118 Z.V.G. Daher braucht bei der Fristbewilligung nicht auf jene Fristen Rücksicht genommen zu werden[3]). Die Verklausulierungen Stillschweigs in J.W. 16, 1067ff. entbehren der Berechtigung.

Nach § 6 Satz 3 bedarf die Stundung nicht der Eintragung in das Grundbuch. Der gutgläubige Erwerber kann sich daher auf die Unkenntnis der Stundung nicht berufen. Dies war nach der amtl.

1) Die Stundung vorläufig vollstreckbarer Forderungen ist keine Besonderheit der Hyp.-V.O. Siehe S. 18.

2) Jäckel-Güthe § 161 Bem. 15. 3) Scholz J.W. 16, 928.

Begründung[1]) der Zweck dieser Vorschrift. Auf eine mit der Fristbewilligung erfolgte Zinserhöhung bezieht sie sich dagegen nicht.

§ 7. Die Rechtsfolgen-Beseitigung der Hypotheken-Verordnung.

A. Materielle Voraussetzungen.

Art. II der Hypotheken-V.O. regelt in Anwendung früherer Grundsätze die Beseitigung von Rechtsfolgen, welche sich an die Nicht- oder nichtrechtzeitige Zahlung eines Anspruchs der in § 1 Abs. I V.O. bestimmten Art knüpfen.

Doch wird die Zulässigkeit einer solchen Anordnung beträchtlich erweitert. Einmal sind ihre materiellen Voraussetzungen in derselben Weise erleichtert wie die des Fristbewilligungsrechts, also in bezug auf die Entstehungszeit des Anspruchs und seiner Rechtsfolgen und die wirtschaftliche Lage der Parteien.

Zweitens hat die Hypotheken-V.O. durch ausdrückliche Bestimmung in § 8 auch solche Arten von Rechtsfolgen in ihren Geltungsbereich gezogen, die nach früherem Recht nicht beseitigt werden konnten. Dazu gehören einerseits die „auf Grund einer Verwirkungsabrede wegen anderer Umstände" als der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Zahlung einer Forderung eintretenden Rechtsfolgen z. B. Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen oder wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, Erhöhung der Nebenleistungen (§ 8 V.O.). Wie die amtliche Begründung zu § 8 erkennen läßt, sind ferner diejenigen Rechtsfolgen beseitigungsfähig, welche sich an eine andere als die nicht rechtzeitig bezahlte Forderung knüpfen, z. B. die Fälligkeit eines Hypothekenkapitals wegen Nichtzahlung der Zinsen einer im Range vorhergehenden Hypothek oder wegen der von einem andern Gläubiger betriebenen Zwangsverwaltung. Nußbaum[1]) nennt als Beispiele noch die Fälligkeit eines Kapitals wegen Konkurseröffnung, Zahlungseinstellung, Mietabtretung, Rückgang der Grundstückseinnahmen.

Unzulässig ist nach wie vor die Beseitigung der Fälligkeit, die infolge Zeitablaufs oder bloßer Kündigung eingetreten ist; das auf S. 25ff. von dem Recht des Gläubigers auf Durchführung seiner Befriedigung Gesagte gilt auch hier.

B. Das Verfahren.

Die formellen Voraussetzungen des Verfahrens sind ebenfalls erleichtert worden. Für die Beseitigungs-Anordnung ist nunmehr das Amtsgericht des dinglichen Gerichtsstandes zuständig, sofern der Anspruch oder die Rechtsfolge nicht rechtshängig sind. Auch wenn letztere bereits das Stadium der Vollstreckbarkeit erreicht haben, er-

1) Reichsanzeiger vom 13. Juni 1916, Nr. 137.
2) J.W. 16, 1002.

folgt die Beseitigung durch das Amtsgericht des dinglichen Gerichtsstandes im Anerkenntnisverfahren. Sind wegen der Rechtsfolge bereits Vollstreckungsmaßregeln vorgenommen, so hat der gerichtliche Beschluß sie ausdrücklich aufzuheben[1]). Eine bloße Einstellung (S. 41) kann hier nicht stattfinden. In allen übrigen Punkten ist das Beseitigungsverfahren dem Stundungsverfahren nachgebildet, sodaß der Schuldner beide Anträge miteinander verbinden kann.

II. Kapitel.

§ 8. Der Schutz der Wechselschuldner.

A. „Die zur Erhaltung oder Ausübung der Wechselrechte oder der Regreßrechte aus dem Scheck vorgeschriebenen Handlungen sind gesetzlich an bestimmte Fristen gebunden (vgl. Wechselordnung Art. 19, 20, 24 Abs. 2, 31, 41, 45, 60, 98, 99; Scheckgesetz §§ 11, 17) . . . Nach dem geltenden Recht können, wenn eine solche Frist versäumt wird, die mit der Versäumung verbundenen Rechtsnachteile durch Berufung auf höhere Gewalt nicht abgewendet werden" (Amtl. Begründung zum Ermächtigungsgesetz)[2]). Daher sind durch das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 jene Fristen verlängert worden, sofern der Wechsel- oder Scheckinhaber an ihrer Innehaltung durch die höhere Gewalt kriegerischer Ereignisse verhindert worden ist, und zwar um soviel als zur Vornahme der Handlung nach dem Wegfall des Hindernisses erforderlich ist, mindestens aber um sechs Werktage (§ 1, Abs. 1 des Gesetzes), seit der durch § 1 der V.O. vom 29. August 1914 erfolgten Änderung sogar um zwei Wochen[3]). Der Abs. 2 in § 1 des Gesetzes und die zu seiner Ergänzung erlassene Bek. vom 7. August 1914 (betr. Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen R.G.Bl. 361) bezeichnen drei bestimmte Fälle, in denen ohne weiteres Verhinderung durch höhere Gewalt anzunehmen ist. In allen übrigen Fällen hat der Wechsel- oder Scheckinhaber für das Vorliegen der höheren Gewalt den Nachweis zu erbringen.

Dies Erfordernis wurde in die V.O. vom 6. August 1914 (R.G.Bl. 357) nicht aufgenommen. Sie verlängerte alle am 31. Juli 1914 noch nicht abgelaufenen wechsel- und scheckrechtlichen Fristen um 30 Tage, nach deren Ablauf die oben erwähnte durch Bundesrats-V.O. geänderte Bestimmung des § 1, Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes wieder Anwendung finden konnte.

Das Ermächtigungsgesetz und der § 1 der V.O. vom 29. Aug. 1914 sind noch heute in Kraft. Dagegen ist die allgemeine 30tägige

1) § 9 Abs. III V.O.

2) Kriegsbuch Bd. I, S. 393. Vgl. Lehmann S. 688.

3) Die Notifikationsfrist des § 45 W.O. und § 17 Scheck-Ges. wurde durch die V.O. nicht verlängert (§ 3 V.O.).

Fristenverlängerung durch eine Bundesrats-V.O. vom 17. Mai 1915 (R.G.Bl. S. 284) aufgehoben worden, mit der Wirkung, daß mit dem Ablauf des 30. Juni 1915 jede auf Grund der V.O. vom 6. Aug. 1914 laufende Fristenverlängerung endet.

B. Für die vom Kriege besonders in Mitleidenschaft gezogenen Grenzprovinzen des Deutschen Reichs erschien die allgemeine 30tägige Fristenverlängerung nicht ausreichend. Sie wurde daher durch § 2 der erwähnten V.O. vom 29. Aug. 1914 um weitere 30 Tage hinausgeschoben, und zwar hinsichtlich der in Elsaß-Lothringen, Ostpreußen und Teilen von Westpreußen zahlbaren Wechsel und Schecks. Diese Fristen sind immer aufs neue verlängert worden durch die V.O. vom 24. September, 22. Oktober, 23. November, 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915. Eine Bek. vom 8. Sept. 1914 brachte eine Erweiterung für bestimmte im Stadtkreise Danzig zahlbare Domizilwechsel. Alle diese V.O. wurden aufgehoben und ersetzt durch eine Bek. vom 4. März 1915 (R.G.Bl. S. 129), welche die für die Grenzgebiete besonders angeordneten Fristenverlängerungen mit dem Ablauf des 31. Mai 1915 beendete. Für Elsaß-Lothringen und Teile von Ostpreußen ist dieser Zeitpunkt aufs neue verlängert worden durch V.O. vom 17. Mai, 22. Juli und 21. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 284, 450 u. 677) bis zum 31. Januar 1916. Seitdem laufen Fristenverlängerungen nur noch in Elsaß-Lothringen, angeordnet durch die Bek. vom 6. Januar 1916, 13. April, 13. Juli, 5. Oktober 1916 (R.G.Bl. S. 2, 273, 694, 1133) und zwar bis 31. Januar 1917.

C. Rein rechtlich bedeuten diese Verlängerungen nur Vergünstigungen für den Wechselinhaber[1]). Dieser ist nicht an die Frist von zwei Werktagen gebunden, sondern er kann an jedem der auf 32 Tage verlängerten Frist protestieren lassen. Er ist nicht verpflichtet, damit bis zum letzten Tage zu warten. Der Gesetzgeber nimmt jedoch an, daß der Gläubiger diesen Zeitgewinn dazu verwenden wird, „dem Schuldner eine gewisse Zeit zur Regelung seiner Verpflichtung zu lassen. Demgemäß wurden die Reichsbankanstalten bezüglich der bei der Reichsbank diskontierten Wechsel dahin mit Weisung versehen, daß es der verständigen Beurteilung durch die Vorstandsbeamten überlassen bleibt, ob im einzelnen Falle der Protest usw. sofort vorzunehmen oder der V.O. entsprechend hinauszuschieben ist, daß dabei jedoch auf die durch den Zwang der gegenwärtigen Verhältnisse geschaffene Notlage der soliden Wechselschuldner in tunlichst weitem Umfange Rücksicht genommen werden soll“[2]). Dem Gläubiger eines elsässischen Wechselschuldners ist demnach gegenwärtig die Möglichkeit gegeben, den am 31. Juli 1914 fälligen Wechsel erst am 31. Januar 1917 protestieren zu lassen.

---

1) Sintenis a. a. O. 187; Sieskind Anm. 4 zu § 1 Erm.-Ges.
2) Amtl. Begründung zur V.O. vom 6. August 1914, Kriegsbuch Bd. I, S. 399.

Eine lehrreiche Veranschaulichung der praktischen Wirkung dieser Fristenverlängerungen bieten die gleichzeitig erfolgten „Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900". In diesen wird vorgeschrieben, daß bei der Protesterhebung auf die Fristenverlängerung Rücksicht zu nehmen ist, sofern nicht der Wechselgläubiger ausdrücklich auf dem Postauftrags-Formular vermerkt: „Sofort zum Protest ohne die verlängerte Protestfrist". Ebenso ist dort die Einziehung der Zinsen vorgesehen, die mit dem Tage der Fälligkeit zu laufen beginnen und in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Zinsen 6 % betragen[1]).

III. Kapitel.

Die gesetzliche Stundung der Auslandsforderungen.

§ 9. Die Stundung der Auslandswechsel.

Gegenüber dem Ausland in seiner Gesamtheit steht dem Schuldner gegenwärtig nur das sogenannte Gegenmoratorium zur Seite. Der Name „Moratorium" ist jedoch irreführend. Denn die Forderungen der Auslandsgläubiger sind dadurch nicht gestundet worden; nur ihre prozessuale Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Allerdings wurden beim Ausbruch des Krieges alle im Ausland ausgestellten Wechsel, sofern sie nicht schon am 31. Juli 1914 verfallen waren, gesetzlich gestundet. Dies geschah erstmalig durch Verordnung vom 10. August 1914, sodann durch V.O. vom 22. Oktober 1914, jedesmal um drei Monate. Gleichzeitig wurde die Wechselsumme um 6 % jährlicher Zinsen für die insgesamt sechs Monate betragende Stundungsdauer erhöht[2]).

Die V.O. vom 18. Januar 1915 bezweckte den Abbau des Moratoriums. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß ein großer Teil der Schuldner die gestundeten Wechsel noch vor Ablauf der sechs Monate freiwillig bezahlt hatte[3]). Doch war ihnen ein Abzug des Zwischenzinses (6 % vom Einlösungstage bis zum neuen Fälligkeitstage) nur mit Zustimmung des Gläubigers gestattet.

Die Verordnung vom 18. Januar 1915 schob nun zwar die Fälligkeit der Auslandswechsel abermals um drei Monate hinaus, doch gab sie dem Bezogenen (richtiger Ansicht nach wohl auch den übrigen Wechselschuldnern) das Recht, nach Ablauf der durch die beiden ersten V.O. ausgesprochenen Stundung den Wechsel einzulösen und den Zinszuschlag von 6 % nur bis zum Tage der Zahlung zu entrichten. Dem Gläubiger, der dem Bezogenen seine Inhaberschaft nicht mitteilte und ihn dadurch an der Einlösung des Wechsels hin-

1) Lehmann S. 689. 2) V.O. vom 12. August 1914; § 1 Abs. I der V.O. vom 22. Oktober 1914.

3) Zu dieser vorzeitigen Befriedigung waren sie berechtigt, sofern sie die erhöhte Wechselsumme entrichteten. § 271 B.G.B.

derte, wurde für die Dauer der letzten drei Monate der Zinsgenuß versagt.

Die Stundung der im Ausland ausgestellten Wechsel hat also insgesamt eine Dauer von neun Monaten erreicht. Seit der V.O. vom 18. Januar 1915 ist dies Teilmoratorium nicht wieder erneuert worden.

§ 10. Die Zahlungsverbote.

1. Gemeinsames.

Das „Gegenmoratorium" (s. S. 2) erwies sich dem feindlichen Ausland gegenüber als unzureichend. Besonders hatte sich England nicht damit begnügt, dem deutschen Gläubiger die Geltendmachung seiner Forderung unmöglich zu machen, sondern jeglichen Rechtsverkehr mit dem Feinde mit schweren Strafen bedroht. Daher sah sich das Deutsche Reich genötigt, das Vorgehen seiner Feinde durch entsprechende Gegenmaßregeln zu beantworten.

Die deutschen Zahlungsverbote bestehen aus einem strafrechtlichen und einem privatrechtlichen Teil.

Ersterer richtet sich gegen den feindlichen Staat als solchen. Eine Stärkung seiner Finanzkraft bedeutet für den Gegner einen Vorteil in der Kriegführung. Daher hat der Bundesrat verboten, Geld oder Geldeswert mittelbar oder unmittelbar, d. h. auf Umwegen oder direkt, in das feindliche Ausland auszuführen. Das Zahlungsverbot stellt gleichsam ein Ausfuhrverbot von Zahlungsmitteln dar[1]). Nicht aber richtet es sich gegen die Person des Einzelnen, auch wenn er dem feindlichen Staate angehört. Die Tilgung seines Anspruchs ist nur insoweit gehindert, als sie in der Hingabe von Geld und Geldeswert besteht. Andere Arten der Befriedigung sind zulässig, z. B. die Aufrechnung, Beteiligung am Konkurs (wenngleich letztere infolge des sog. Gegenmoratoriums unmöglich ist)[2]).

Durch die strafrechtliche Bestimmung wird der materielle Bestand der Forderung nicht berührt. Der Schuldner kann trotzdem in Verzug geraten. Eine Unmöglichkeit der Tilgung liegt nicht vor. Daher hat der Gesetzgeber im zweiten Teil des Zahlungsverbots ein (materielles) Gegenmoratorium erlassen. Die privatrechtlichen Vorschriften des deutschen Zahlungsverbots begründen hinsichtlich aller vermögensrechtlichen Ansprüche der im feindlichen Ausland wohnenden Gläubiger die gesetzliche Fiktion der Stundung. Aus dem Charakter der Stundung als Schutzmittel für den Schuldner ergibt sich, daß diese Bestimmung nicht zwingenden Rechts ist. Das vom Bundesrat über die Auslandswechsel Gesagte gilt auch hier: dem Gläubiger „kann der Fälligkeitsaufschub entgegengehalten

1) Hachenburg L.Z. 14, 1683.
2) Siehe Kriegsbuch Bd. I, S. 408.

werden“[1]). Soweit das Zahlungsverbot dem Schuldner nicht entgegensteht, kann er den Anspruch des Gläubigers befriedigen (s. S. 46)[2]). Eine Berücksichtigung der Stundung von Amtswegen findet nicht statt[3]).

Das erste Zahlungsverbot des Deutschen Reiches richtete sich gegen England; es erging am 30. September 1914. In der Folgezeit ist es auch auf unsere übrigen Feinde ausgedehnt worden; und zwar Frankreich gegenüber durch Verordnung vom 20. Oktober 1914, Rußland durch V.O. vom 19. November 1914, Ägypten und Marokko durch V.O. vom 14. Oktober 1915, Portugal durch V.O. vom 14. Mai 1916, Rumänien durch V.O. vom 28. August 1916.

II. Das Zahlungsverbot gegen England.

1. Die dem Zahlungsverbot unterworfenen Personenkreise sind räumlich begrenzt. Auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten kommt es nicht an; sie können ferner physische oder juristische Personen sein. Die Stundung schützt die im Deutschen Reich ansässigen Schuldner gegenüber ihren in Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen ansässigen Gläubigern. Um eine Beseitigung der Stundung durch Veräußerung des Anspruchs zu verhindern, hat der Bundesrat den Kreis der von der Stundung betroffenen Personen auch auf die Rechtsnachfolger jener Gläubiger ausgedehnt, soweit sie den Anspruch nach dem 30. Juli 1914 erworben haben (§ 2 V.O.). Hinsichtlich der Personen, die im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder Sitz haben, ist jedoch eine Ausnahmebestimmung getroffen. Diesen gegenüber wirkt die Stundung nur dann, wenn sie den Anspruch nach dem Inkrafttreten dieser V.O., d. h. nach dem 30. Sept. 1914 erworben haben (§ 2, Abs. 2, § 8). Der Begriff „Rechtsnachfolge“ ist hier im weitesten Sinne zu fassen. Auch der Erwerb durch Indossament gehört hierher[4]). Nach der ausdrücklichen Vorschrift von § 2, Abs. 2, Satz 2 steht der Erstattungsgläubiger dem Rechtsnachfolger gleich (§§ 426, 774 BGB.).

Hinsichtlich ihrer räumlichen Wirkung geht die Stundung also über das strafrechtliche Zahlungsverbot weit hinaus.

2. Gegenstand der Stundung sind die vermögensrechtlichen Ansprüche der oben bezeichneten Personen, d. h. alle Ansprüche, die auf Geld oder Geldeswert gehen oder darin abgeschätzt werden können. Auch der Ersatzanspruch für einen immateriellen Schaden (§ 847 B.G.B.) gehört hierher, ebenso Warenforderungen[5]). Die Entstehungszeit des

---

1) Amtl. Begründung Kriegsbuch I, S. 408.

2) In § 3 des Zahlungsverbots gegen England ist die Tilgung der Schuld durch Hinterlegung bei der Reichsbank ausdrücklich für zulässig erklärt.

3) Siehe die im Kriegsbuch I, S. 899 zit. Autoren; Wassermann-Erlanger a. a. O. 315.

4) Siehe Kriegsbuch Bd. I, S. 900.

5) Sintenis a. a. O. S. 384 und die dort zitierten Autoren.

Anspruchs ist gleichgültig; die Eingehung neuer Verbindlichkeiten wird durch diese Verordnung nicht gehindert.

3. Die Verordnung hat rückwirkende Kraft: die am 31. Juli 1914 bereits fällig gewesenen Forderungen sind von diesem Tage an gestundet; werden die Forderungen später fällig, so beginnt die Stundung mit dem Verfalltag. Während der Dauer der Stundung können die sich aus der nicht rechtzeitigen Zahlung dieser Forderungen ergebenden Rechtsfolgen nicht eintreten. Die seit dem 31. Juli gezahlten Verzugszinsen können zurückgefordert werden. Darüber hinausgehend hat der Gesetzgeber ferner jeglichen Zinsenlauf außer Kraft gesetzt; hier ist also ausnahmsweise ein schädigender Eingriff in die Rechte des einzelnen Bürgers erfolgt.

Ausgenommen von der Stundung sind, dem territorialen Charakter der V.O. entsprechend, diejenigen Ansprüche des feindlichen Auslandes, die im Betriebe einer inländischen Niederlassung entstanden und im Inland zu erfüllen sind (§ 5, Abs. 1 V.O.), es sei denn, daß es sich um Rückgriffsansprüche wegen der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines im Ausland zahlbaren Wechsel handelt (§ 5, Abs. 2 V.O.), welche Bestimmung durch die Bek. vom 22. Dez. 1914 eine authentische Interpretation erhalten hat.

III. Die übrigen Zahlungsverbote.

Die in der Folgezeit ergangenen Zahlungsverbote stellen lediglich Anwendungen des Zahlungsverbots gegen England dar. Die einzige Abweichung besteht darin, daß sie auch gegenüber dem im Ausland ansässigen Erwerber des Anspruchs erst mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirken (s. S. 47).

IV. Kapitel.

§ 11. Die Abwicklung der Börsentermingeschäfte in Waren.

A. Die gesetzliche Ermächtigung.

I. Zweck.

„Durch den Kriegszustand ist für die Kreise, die am Börsengeschäft in Waren und an dem börsenmäßigen Zeithandel in Getreide und Mehl nach den vom Bundesrat gemäß § 67 des Börsengesetzes genehmigten Geschäftsbedingungen . . . beteiligt sind, und für den Warenmarkt überhaupt eine bedrohliche Lage eingetreten. Ein Teil der Produktenbörsen hat die Notierung von Preisen überhaupt eingestellt, da die Grundlagen für eine kaufmännische Berechnung fortgefallen sind. Wer vorher an diesen Börsen Geschäfte auf Zeit abgeschlossen hat, kann daher weder sein Risiko übersehen noch es durch Gegengeschäfte ausgleichen. Geschäfte über alsbaldige Warenlieferungen werden dadurch zum Schaden der Allgemeinheit, die ein

entscheidendes Interesse an einer verständigen Gestaltung der Warenpreise hat, im hohen Grade erschwert."

Diese Worte, die in der amtlichen Begründung zum Gesetz betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren vom 4. August 1914 enthalten sind[1]), lassen unschwer erkennen, weshalb der Gesetzgeber nur dem Börsenterminhandel in Waren, nicht aber dem in Wertpapieren, seine besondere Fürsorge hat angedeihen lassen. Die Effekten-Börse ist lediglich eine Vermittlungsstelle für das spekulierende Publikum, das Termingeschäft trägt seinen Zweck in sich selbst. Die Warenbörse dagegen dient der „Überführung der Waren aus dem Großhandel in den Konsum; sie ist ein Warengroßhandelsmarkt"[2]). Hier bildet das Termingeschäft eine notwendige Ergänzung des Effektengeschäfts zum Zwecke einer „verständigen Gestaltung der Warenpreise". Eine Störung am Warengroßhandelsmarkt bedeutet eine Gefahr für den ganzen Warenmarkt und folglich auch für die Allgemeinheit des Volkes.

Dem Börsenterminhandel in Wertpapieren kommt dagegen eine solche Bedeutung nicht zu. Daher hat der Gesetzgeber ihn sich selbst überlassen. Die Abwicklung dieser Termingeschäfte erfolgte durch die Börsenvorstände; in Berlin z. B. durch den Beschluß des Börsenvorstandes vom 16. November 1915, der die Abrechnungskurse festsetzte und den Ultimo November zum Fälligkeitstag erklärte.

II. Rechtliche Natur der Abwicklung.

Die Abwicklung der Börsentermingeschäfte in Waren ging im Wege der Reichsgesetzgebung vor sich. Am 4. August erhielt der Bundesrat die gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß der erforderlichen Anordnungen. Dies war damals erforderlich, da das Ermächtigungsgesetz noch nicht ergangen war. Die einzelnen Anordnungen wurden vom Gesetzgeber näher umschrieben. Nur die Bestimmung der Waren und der Stichtage wurde dem Bundesrat, die Festsetzung des Preises den Landeszentralbehörden überlassen (§ 2).

Nach § 1 des Gesetzes kann der Bundesrat anordnen, daß gewisse Börsentermingeschäfte in Waren so anzusehen sind, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechts zurückgetreten ist. Das Eigenartige dieser Regelung besteht nun darin, daß auf diesen Rücktritt nicht § 346 B.G.B. Anwendung findet. Vielmehr hat der Gesetzgeber nur den Anspruch auf Lieferung aufgehoben und ihn durch den Anspruch auf Zahlung eines Liquidationspreises ersetzt, der von den Landeszentralbehörden bestimmt wird. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises bleibt bestehen. An dem vom Bundesrat festzusetzenden Stichtag hat dann die Aufrechnung beider Forderungen zu erfolgen. Ist der Vertragspreis

1) Siehe Kriegsbuch Bd. I, S. 457.
2) Göppert a. a. O. S. 24, 27; Hachenburg L.Z. 14, 1831.

niedriger als der Liquidationspreis, so ist der Verkäufer, im umgekehrten Falle der Käufer zur Zahlung der Differenz verpflichtet (§ 3).

Die Geschäfte sind also nicht für kraftlos erklärt. Nur ihre Ausführung ist in besonderer Weise geregelt worden. Die Zahlung der Differenz hat die rechtliche Wirkung einer Erfüllung. Ein bis dahin unklagbares Börsentermingeschäft wird dadurch vollwirksam. Ebenso gelangt der an die Ausführung des Geschäfts geknüpfte Provisionsanspruch des Agenten und des Kommissionärs zur Entstehung (§ 88 Abs. I, § 396 H.G.B.)[1]).

III. Voraussetzungen.

Der Schutz des Gesetzes gilt nicht den verbotenen Börsentermingeschäften; sondern nur für die vom Börsenvorstand ausdrücklich zugelassenen Geschäfte (§§ 50 Abs. I, 67 Börs.Ges.) und für diejenigen, über deren Zulassung noch Verhandlungen schweben und bezüglich deren der Börsenvorstand den Erlaß der Anordnung, daß sie von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, gemäß § 51 Abs. I Satz 3 Börs.Ges. ausgesetzt hat (§ 1, 4 V.O.).

In Anwendung allgemeiner Grundsätze des Kriegsnotrechts hat der Bundesrat nur hinsichtlich der vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Geschäfte ein besonderes Schutzbedürfnis anerkannt. Das Gesetz gilt ferner nicht für Börsentermingeschäfte, deren Erfüllung bereits vor dem 4. August eingetreten war (§ 1).

B. Die Bundesratsverordnung vom 24. August 1914.

Von der ihm erteilten Ermächtigung hat der Bundesrat Gebrauch gemacht in der V.O. vom 24. August 1914, soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Kupfer, Zinn, Zucker, Baumwolle und Kaffee (§ 50 Abs. I Börs.Ges.), in Getreide und Mehl (§ 67 Börs. Ges.) und in Kautschuk (§ 51 Abs. I Satz 3 Börs.Ges.) handelt (§ 1 V.O.). In § 1, Abs. 2 ist die Zulässigkeit der Anordnung davon abhängig gemacht, daß bis zum Inkrafttreten der V.O. keine der Parteien rechtswirksam erfüllt hat. Die Festsetzung der Stichtage ist in § 2 der V.O. erfolgt. Hinsichtlich der Bestimmung des Liquidationspreises hat der Bundesrat keine besonderen Vorschriften erlassen. Das Gesetz sagt hierüber in § 2, daß die Landeszentralbehörden den Börsenvorstand zu hören und auf die Marktlage vor der Erklärung des Zustandes der drohenden Kriegsgefahr Rücksicht zu nehmen haben.

1) Hollaender J.W. 15, 367; ferner O.L.G. 32, 291 (Hamburg).

V. Kapitel.

Die Aufhebung gewisser Vereinbarungen.

§ 12. Die Aufhebung der Goldklausel (V.O. vom 28. September 1914).

„In den Tagen vor Ausspruch der Mobilmachung führte die starke Erregung, die sich weiter Kreise der Bevölkerung bemächtigt hatte, zu sehr erheblichen Goldabhebungen“[1]). Die Folge davon war, daß der Goldbestand der Reichsbank bedeutend verringert wurde. Um ihn aufs neue zu heben, erließ das Reich am 4. August 1914 zwei Gesetze: das Gesetz betreffend Änderung des Münzgesetzes (R.G.Bl. S. 326) und das Gesetz betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten (R.G.Bl. S. 347). Das erstgenannte Gesetz bestimmte, daß Scheidemünze nicht mehr in Gold umgewechselt zu werden braucht, sondern daß statt dessen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgt werden können. In dem zweiten Gesetz erklärte der Gesetzgeber die Reichskassenscheine zu gesetzlichen Zahlungsmitteln und entband die Reichshauptkasse und die Reichsbank von der Verpflichtung, die Reichskassenscheine und die Reichsbanknoten einzulösen. Den Privatnotenbanken wurde das Recht verliehen, zur Einlösung ihrer Noten Reichsbanknoten zu verwenden. Die genannten Gesetze, ferner die öffentliche und private Sammeltätigkeit brachten der Reichsbank zwar die gewünschte Stärkung ihres Goldbestandes, hatten aber andererseits zur Folge, daß das Gold fast vollständig aus dem Verkehr verschwand.

Dadurch wurde es den Schuldnern, die sich in früheren Verträgen zur Zahlung in Gold verpflichtet hatten, praktisch unmöglich, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen. Ob in diesem Falle auch von einer rechtlichen Unmöglichkeit, die den Schuldner nach § 275 B.G.B. von seiner Leistungspflicht befreit, gesprochen werden konnte, war zweifelhaft. Nach der richtigen und herrschenden Ansicht war sie allerdings vorhanden; denn sie ist nicht nur dann gegeben, wenn „die Gattung als solche zu existieren aufgehört hat, sondern auch dann schon, wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Art so schwierig geworden ist, daß die Leistung dem Schuldner nach guten Treuen nicht mehr zugemutet werden kann“[2]).

Eine andere Ansicht bestritt jedoch das Vorhandensein einer Unmöglichkeit im Rechtssinn. Danach blieb der Schuldner trotz des Krieges zur Zahlung in Gold verpflichtet. Es entsprach der Billigkeit, ihn von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

---

1) Amtl. Begr. Kriegsbuch I, S. 368.

2) Titze S. 14, 66; Oertmann II S. 80; Staudinger S. 134; Mayer a. a. O. 129.

Besonders im Hypothekenverkehr werden häufig Vereinbarungen getroffen des Inhalts, daß der Schuldner die ihm obliegende Zinszahlung oder Kapitals-Rückzahlung in Goldmünze bewirken solle. Da diese Leistungen in der Regel am Schluß eines Kalendervierteljahres fällig werden, so wurde die soeben erörterte Frage zuerst am 1. Oktober 1914 praktisch. Dem Wunsch der Öffentlichkeit entsprechend, erklärte der Bundesrat daher durch V.O. vom 28. September 1914 alle am 31. Juli 1914 bereits vereinbarten Goldklauseln bis auf weiteres für unverbindlich.

Der Schuldner entspricht also dem Erfordernis des § 294 B.G.B., wenn er sich zur Leistung in andern gesetzlichen Zahlungsmitteln erbietet. Verweigert der Gläubiger die Annahme, so kommt er in Verzug (§ 293 B.G.B.). Der Schuldner kann hinterlegen § 372 B.G.B.

Infolge der Aufhebung der Goldklausel können die an ihre Nichterfüllung geknüpften Rechtsfolgen natürlich nicht eintreten.

§ 13. Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern

(V.O. vom 7. Oktober 1915).

I. Zweck der V.O.

§ 569 B.G.B. besagt, daß beim Tode des Mieters sowohl der Erbe als auch der Vermieter berechtigt sind, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen; doch nur zu dem ersten Termin, für den die Kündigung bei Einhaltung der gesetzlichen Frist zulässig ist.

Diese Vorschrift enthält kein zwingendes Recht, daher wird das Kündigungsrecht des Erben in Mietverträgen häufig auf einen späteren Termin verlegt oder gar ausgeschlossen.

Für den Fall nun, daß der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist, hat der Bundesrat diese Vereinbarung für ungültig erklärt und die gesetzliche Regel des § 569 wiederhergestellt (§ 1 V.O.). Sobald die Erben des Kriegsteilnehmers von seinem Ableben Kenntnis erhalten haben, können sie ohne Rücksicht auf jene Vereinbarung das Kündigungsrecht des § 569 ausüben. Handelt es sich um mehrere Erben, so sind sie nur gemeinschaftlich dazu befugt (§ 2040 B.G.B.). Ist ein Testamentsvollstrecker bestellt, so steht das Kündigungsrecht nur diesem zu (Zweigert in L.Z. 15, 1349)[1]).

In § 2 V.O. ist der Bundesrat noch einen Schritt weiter gegangen. § 569 gilt nur unter der Voraussetzung, daß der Verstorbene Alleinmieter war. Haben Ehegatten gemeinschaftlich gemietet, so bleibt die Frau nach ihres Mannes Tode an den Vertrag gebunden (Mot. § 416). Daraus und aus der Unteilbarkeit des

1) Ferner Mittelstein a. a. O. 60, 61.

Mietverhältnisses ergibt sich, daß die Erben in diesem Falle nicht von dem Vertrag loskommen können.

Auch dies Hindernis hat der Bundesrat beseitigt. Er befreit die Ehefrau von ihrer vertraglichen Gebundenheit und verleiht ihr ebenfalls das Kündigungsrecht des § 569 B.G.B. Allerdings kann sie es auch hier nur in Gemeinschaft mit den Erben ihres Mannes ausüben. Das folgt aus der Unteilbarkeit des Mietverhältnisses[1]). War die Ehefrau Alleinmieterin, so erlangt sie durch den Tod ihres Mannes überhaupt kein Kündigungsrecht.

II. Die Voraussetzungen

des Kündigungsrechts sind im einzelnen:

1) Der Verstorbene muß Kriegsteilnehmer gewesen sein. Hier ist nicht der Begriff des § 2 Kriegsteilnehmer-Schutzgesetzes vom 4. August 1914 maßgebend; auch die Angehörigen immobiler Truppenteile gehören zu den Kriegsteilnehmern im Sinn dieser V.O. Nach Zweigert[2]) sind hier zweckmäßig die Grundsätze der Kriegshinterbliebenenfürsorge (§§ 19, 26 des Ges. vom 17. Mai 1907; R.G.Bl. S. 214) in Anwendung zu bringen.

2) Voraussetzung ist ferner, daß der Tod des Mieters eine Folge seiner Teilnahme am Kriege ist (§ 1). Eine möglichst weitherzige Beurteilung dürfte, dem Geiste des Kriegsnotrechts entsprechend, auch bei der Prüfung dieses Umstandes am Platze sein.

3) Wie die richterliche Stundung der Zahlungsfrist-Verordnungen, so setzt das Kündigungsrecht dieser V.O. voraus, daß die Lage der Parteien sie rechtfertige. Eine richterliche Untersuchung dieses Sachverhalts findet jedoch erst dann statt, wenn der Vermieter gegen die Kündigung Widerspruch erhoben hat.

III. Das Widerspruchsverfahren.

Des Widerspruchsverfahrens bedarf es stets dann, wenn der Vermieter die Rechtmäßigkeit der Kündigung bestreiten will; d. h. wenn er behauptet, die Voraussetzungen der Kündigung seien nicht gegeben oder die Erben nicht als solche legitimiert. Es ist zugleich sein einziger Rechtsbehelf gegenüber der Kündigung. Er kann sie nicht selbst zurückweisen. Auch der ordentliche Rechtsweg ist ihm verschlossen[3]).

Das Verfahren ist dem oben erwähnten Anerkenntnisverfahren nachgebildet. Es wird eingeleitet durch den Widerspruch des Vermieters. Zuständig ist das Amtsgericht der belegenen Sache. Der Gegner ist von Amtswegen unter gleichzeitiger abschriftlicher Mit-

1) Zweigert, L.Z. 15, 1350; Mittelstein in Gruchot 60, 63; a. A. Stillschweig J.W. 15, 1336.
2) L.Z. 15, 1348.
3) Mittelstein D.J.Z. 16, 224; vgl. Josef i. Recht 15, 607.

teilung des Widerspruchs zur Erklärung aufzufordern; eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich; die Parteien haben ihre Behauptungen glaubhaft zu machen.

Die Fassung des Abs. II Satz 2 in § 3 V.O. läßt die Unwirksamkeitserklärung der Kündigung als Regelfall erscheinen[1]). Die prozessuale Stellung des Vermieters ähnelt hier der des Schuldners im Anerkenntnisverfahren. Daraus ergibt sich:

1) Äußern sich die Hinterbliebenen nicht zu dem Widerspruch, so ist die Kündigung für unwirksam zu erklären.

2) Behaupten die Hinterbliebenen, daß ihnen aus der Fortsetzung des Mietverhältnisses ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde, so sind sie beweispflichtig. Dasselbe gilt hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen (1 und 2 auf S. 53).

---

1) Sintenis a. a. O. 173.

Literaturverzeichnis.

Begründung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung. Stenographischer Bericht des Deutschen Reichstages. 2. Periode II. Session. 1874/75. III. Band S. 387ff.

Bendix, Bürgerliches Kriegssonderrecht. Berlin 1914.

Bovensiepen, Die Bekanntmachung des Bundesrats über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 in der Deutschen Richterzeitung (D.R.Z.) 14, 782ff.

— Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (R.G.Bl. S. 358), 18. August 1914 (R.G.Bl. S. 377) und 21. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 545), vom 20. Mai 1915 (R.G.Bl. S. 288) in D.R.Z. 15, 507ff.

— Ist die Bewilligung einer Zahlungsfrist nach der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 auch dann möglich, wenn für vor dem 31. Juli 1914 entstandene Warenforderungen später Wechselakzepte gegeben oder vor dem 31. Juli 1914 ausgestellte Wechsel durch Prolongationswechsel ersetzt werden? in D.R.Z. 15, 509ff.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 6. Auflage 1913.

Dernburg, H. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 2. Band 1. Abt. 1905.

Deutscher Reichsanzeiger vom 13. Juni 1916, Nr. 137.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Band, 2. Abt. 1915.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band 77).

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 2 Bände, 10. Aufl., 1910/11.

Göppert, Über das Börsentermingeschäft in Wertpapieren. Berlin 1914.

Güthe, Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 und der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 7. und 18. August 1914 in ihrer praktischen Anwendung, in Gruchots Beiträgen 59. Jahrgang.

Haberstumpf, Zwei Bemerkungen zu den Kriegsgesetzen in D.R.Z. 14, 742.

Hachenburg, Die Börsentermingeschäfte und der Krieg in L.Z. 14, 1829ff.

— Das Zahlungsverbot gegen England. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (L.Z.) 14, 1681ff.

v. Harder, Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern nach der Verordnung vom 8. Oktober 1915 in der Juristischen Wochenschrift (J.W.) 15, 1389.

Hertel, Eine Gesetzeslücke bei der gerichtlichen Stundung von Hypotheken. Recht 16, 418.

Hollaender, Zum Gesetz vom 4. August 1914 betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. J.W. 15, 367.

Jäckel, Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung 3. Aufl. 1909.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3/4. Aufl. 1913.

— Die Gläubigeranfechtung **außerhalb** des Konkurses. 1905.

Josef, Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, im Recht 15, 605.
Kallee, Das Kriegsprozeßrecht und das Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, Gew. u. Kfm.Ger. 21. Jahrgang.
Kipp, Th., Gläubiger und Schuldner im Kriege. Deutsche Juristen-Zeitung (D.J.Z.) 14, 1024ff.
Kriegsbuch von Güthe-Schlegelberger, Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechts, Bd. I u. II.
Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts 1912.
Mayer, Das Privatrecht des Krieges in formeller und materieller Beziehung. 1915.
v. Miltner, Die neue Bundesratsverordnung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 L.Z. 16, 923.
Mittelstein, Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern in Gruchots Beiträgen 60. Jahrgang S. 56ff.
— Der Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch das Widerspruchsverfahren der B.R.V.O. vom 7. Oktober 1915. D.J.Z. 16, 224.
Nußbaum, Bemerkungen über die Anwendung der Kriegsgesetze auf das Hypothekenwesen, in J.W. 15, 1177ff.
— Die Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916. J.W. 16, 933ff., 999ff., 1088ff.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.
Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, hersg. von B. Mugdan und R. Falkmann.
Schneider, Weiterer Schutz zugunsten kriegsbedrängter Schuldner. D.J.Z. 16, 669.
Scholz, Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die B.R.V.O. zum Schutze des Realkredits. J.W. 16, 923ff., 993ff.
v. Seuffert, L., Kommentar zur Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte. München 1916.
Sieskind, Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Berlin 1914, 2. Aufl.
Sintenis, Finanz- und wirtschaftspolitische Kriegsgesetze. 1914/16.
Spiller, Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf des Mietvertrages und die vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Forderungen. D.J.Z. 15, 100.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5.—6. Aufl. 1910.
Stein, Fr., Die prozeßrechtlichen Kriegsgesetze und das künftige Friedensrecht. L.Z. 15, 249ff.
Stillschweig, Die der Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916 unterworfenen Rechtsverhältnisse. J.W. 16, 1067.
— Die Verordnung des Bundesrats über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern vom 7. Oktober 1915. J.W. 15, 1334ff.
Struckmann und Koch, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 9. Aufl. 1910.
Titze, H., Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichen Recht. 1900.
Unger, Die Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 (R.G.Bl. S. 359). Recht 14, 677ff., 717ff.
— Die Abänderung der Bundesratsverordnungen vom 7. August und 22. Dezember 1914 durch die Bekanntmachung vom 20. Mai 1915 (R.G.Bl. S. 288ff.). Recht 15, 326ff.

Unger, Die Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916. Recht 16, 418.
— Die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken usw. vom 8. Juni 1916. Recht 16, 530.
Wagner, Ist die Bewilligung einer Zahlungsfrist nach der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 auch dann möglich, wenn für vor dem 31. Juli 1914 entstandene Warenforderungen später Wechselakzepte gegeben werden? D.R.Z. 15, 568.
Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband. 9. Jahrg. 1916.
Wassermann-Erlanger, Kriegsgesetze privatrechtlichen Inhalts. 1915.
Zweigert, Die Bundesratsverordnung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. 1916.
— Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. L.Z. 15, 1346.

Lebenslauf.

Ich, Ludwig Karl Hartmann, bin am 12. Juni 1890 als Sohn des Hausverwalters Karl Hartmann und seiner Ehefrau Johanne, geb. Brunotte zu Göttingen geboren. Ich bin evang.-luth. Konfession. Mein Wohnort ist Göttingen.

Infolge längerer Krankheit konnte ich erst mit 10 Jahren am Schulunterricht teilnehmen. Von August 1900 bis Johannis 1904 besuchte ich die Knaben-Mittelschule, sodann die Kaiser Wilhelm II. Oberrealschule zu Göttingen. Nach deren Absolvierung war ich zunächst praktisch im Bankfach tätig. Ostern 1912 bezog ich die Georg-August-Universität zu Göttingen, um dort die Rechte zu studieren. Am 25. Juli 1917 bestand ich die mündliche Doktor-Prüfung mit dem Prädikat cum laude.

Für Unterstützung und Beratung bei vorliegender Arbeit bin ich Herrn Prof. Schulz zu aufrichtigem Danke verpflichtet.